



Stadt Dortmund

Ableitung der Hinterlandentwässerung Kurler Busch in Dortmund-Husen / -Kurl

Genehmigung nach § 68 WHG

Heft 2

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bestandteil der Planfeststellung Pu 1.2

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
- Untere Wasserbehörde -
60 / 3 - 1

In wasseraufsichtlicher Hinsicht geprüft
Dortmund, 23. April 2025

Vorhabensträger / Antragsteller:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Sunderweg 86
44122 Dortmund

Dortmund, 11.10.2022

Dr. Falk
Techn. Betriebsleitung

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
- Untere Wasserbehörde -
60 / 3 - 1

F. Rips
Dipl.-Ing

Niggemann
kfm. Betriebsleitung

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung: M. Sc. Maike Fischer
M. Sc. Rosa Kuhlow

Ingolf Hahn (Landschaftsarchitekt BDLA)



Landschaftsarchitekten BDLA · AKNW und Ingenieure
Tommesweg 56 45149 Essen
Tel.: 0201/72 04 94-0 Fax: 0201/72 04 94-1
info@hahn-plan.de www.hahn-plan.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung und Zielsetzung	6
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung	7
2.1	Standort des Vorhabens	7
2.2	Naturräumliche Gegebenheiten	8
2.3	Planerische Vorgaben	11
2.4	Nutzungs- und Biotoptypen	12
2.5	Bestandsbewertung	13
2.5.1	Biotoptypen- und Gehölzbewertung	13
2.5.2	Bewertung der Böden	15
3.	Beschreibung des Vorhabens	15
4.	Landschaftspflegerische Begleitplanung	20
4.1	Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs	20
4.1.1	Biotop- und Artenschutz	21
4.1.2	Boden, Wasser	22
4.1.3	Landschaftsbild	24
4.2	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege	25
4.2.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	25
4.2.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen	26
4.3	Bilanzierung	29
4.3.1	Biotope	29
4.3.2	Wald im Sinne des Gesetzes	31
5.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	32
5.1	Rechtlicher Rahmen	32
5.2	Vorkommen „planungsrelevanter“ Arten	32
5.2.1	Auswertung des Infosystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Fundortkatasters und der Landschaftsinformationssammlung	33
5.2.2	Ortsbegehung zur Ermittlung des Lebensraumpotenzials	34
5.2.3	Orientierende Fledermauskartierung im Süden des Gebietes (B-Plangebiet „Scha 136“)	36
5.3	Betroffenheit „planungsrelevanter Arten“	37
5.4	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	41
5.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	41
	Literatur	42

Anhang:

- I. Gehölztabelle
- II. Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung
- III. Kaufvertrag über Ökopunkte

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standort des Vorhabens: rote Linie. Schraffur: Naturschutzgebiet Kurler Busch (©DTK 10: dl-de/by-2-0, verändert)	7
Abbildung 3: Hainbuchen - Eichenmischwald, zugewachsener Graben, Gras- und Hochstaudenflur, Weg (v.l.n.r.)	12
Abbildung 4: Übergangsbereich Weidenmischwald - Brombeergebüsch.....	12
Abbildung 5: Entwässerungsgraben westlich Hundesportplatz.....	13
Abbildung 6: Durchlass Entwässerungsgraben unter Zufahrt zum Hundesportplatz.....	13
Abbildung 7: Lageplan [FISCHER TEAMPLAN 2021].....	16
Abbildung 8: Gewässerausbau der Gräben am Kurler Busch [FISCHER TEAMPLAN 2021].	18
Abbildung 9: Baugruben (dunkelblaue Schraffur), Baustelleneinrichtungsflächen (hellblaue Schraffur) und Zufahrten (Pfeile in magenta) im Abschnitt Nord.....	19
Abbildung 10: Baugruben (dunkelblaue Schraffur), Baustelleneinrichtungsflächen (hellblaue Schraffur) und Zufahrten (Pfeile in magenta) im zentralen Abschnitt.	19
Abbildung 11: Baugruben (dunkelblaue Schraffur), Baustelleneinrichtungsflächen (hellblaue Schraffur) und Zufahrten (Pfeile in magenta) im Abschnitt Süd.....	20
Abbildung 12: Esche mit Eschentriebsterben und Stammhöhle auf Brachfläche nördlich der Husener Straße; Quartierpotenzial für Fledermäuse ist gegeben.	35
Abbildung 13: Im Norden des Gebietes nördlich des Waldweges steht eine alte Eiche, die durch einen tiefen Stammriss Sommer- und Winterquartierpotenzial für Fledermäuse bietet.	36
Abbildung 14: Im Norden des Gebietes westlich des Stichweges vom Wohngebiet in den Wald steht ein abgestorbener Baumstamm mit mehreren Buntspechthöhlen.....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einstufung aller im Planungsbereich vorgefundenen Biotoptypen.....	14
Tabelle 2: Bilanzierung der beanspruchten Flächen nach Eingriffsregelung.	30
Tabelle 3: Im Vorhabengebiet sicher oder potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	37

1. Veranlassung und Zielsetzung

Nach der Renaturierung des ~~Körnebachs~~ soll dieser ^{PIE} wieder als natürlicher Vorfluter des Regenwassers im Naturschutzgebiet Kurler Busch dienen. Deshalb plant die Stadt Dortmund eine Abkopplung der Hinterlandentwässerung Kurler Busch von der Mischwasserkanalisation.

Dazu ist im Naturschutzgebiet Kurler Busch die Umkehr der Fließrichtung des Kurler Waldbaches erforderlich. Anstatt in Richtung Osten soll das Wasser zukünftig in Richtung Westen geleitet werden. Zusätzlich wird ein Stück Graben neu angelegt, um einen Anschluss an die Kanalisation der Straße Tiewinkel zu schaffen. Dieser neue Abschnitt wird parallel zu dem vorhandenen Fußweg verlaufen, der die Straße mit dem Wald verbindet.

In einer Gewässerverrohrung soll das Gewässer bis zur Körne abgeleitet werden. Eine Erneuerung der Mischwasserkanäle wird im Bereich der Straßen Tiewinkel, Pläßstraße, Schüttersort und Töllenkamp durchgeführt. Neben dem Neubau der Gewässerverrohrung sind im Bereich der Straße Töllenkamp teilweise die bestehenden Kanäle aufgrund ihres baulichen Zustands auszuwechseln. Das Wohngebiet Pläßstraße/Tiewinkel entwässert derzeit über einen bestehenden Mischwassersammler durch das Naturschutzgebiet in Richtung Husener Straße. Dieser Sammler soll aufgegeben werden. Daher ist zukünftig die Mischwasserkanalisation in Richtung Töllenkamp umzuklemmen. Im Bereich Schüttersort Hausnummer 16 bis zur Pläßstraße soll neben der Gewässerverrohrung ein Mischwasserkanal zum Anschluss der östlich liegenden Wohnhäuser erstellt werden.

Die Gewässerverrohrung verläuft in Richtung Süden und leitet das Wasser im Bereich des neu geplanten Wohngebietes südlich der Husener Straße bei km 5,750 über eine Sohlrampe in die Körne ein.

Die Genehmigung der Planung zum Gewässerausbau wird gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich. Er dient der Ermittlung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14-15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zudem ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß der Artenschutzbestimmungen in §§ 44-45 BNatSchG.

Das vorliegende Heft enthält den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Gewässerausbau zur Abkopplung der Gewässer des Kurler Buschs vom Mischwasserkanalnetz und Wiederanbindung an ^{PIE} den Körnebach.



F. Rips
Dipl.-Ing.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Standort des Vorhabens

Der Kurler Busch befindet sich im Nordwesten der Stadt Dortmund, an der Stadtgrenze zu Kamen. Im Süden des Gebietes erstreckt sich die naturnah umgestaltete Körne in Ostwestrichtung. Nördlich davon verlaufen die Husener Straße und eine Bahntrasse. Zwischen Körne und Husener Straße befindet sich eine Brachfläche, die durch die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans zu einem Allgemeinem Wohngebiet umgestaltet werden soll. Auch nördlich der Husener Straße erstreckt sich bis zur Bahntrasse eine Brachfläche. Nördlich der Bahntrasse erstreckt sich ein Wohngebiet, das von den Straßen Töllenkamp, Schüttersort, Tiewinkel und Pläßstraße durchzogen wird. Nördlich der Wohnbebauung grenzt das Waldgebiet Kurler Busch an. Entlang eines in Ostwestrichtung verlaufenden Waldweges soll der offen verlaufende Kurler Waldbach in der Fließrichtung umgekehrt werden.

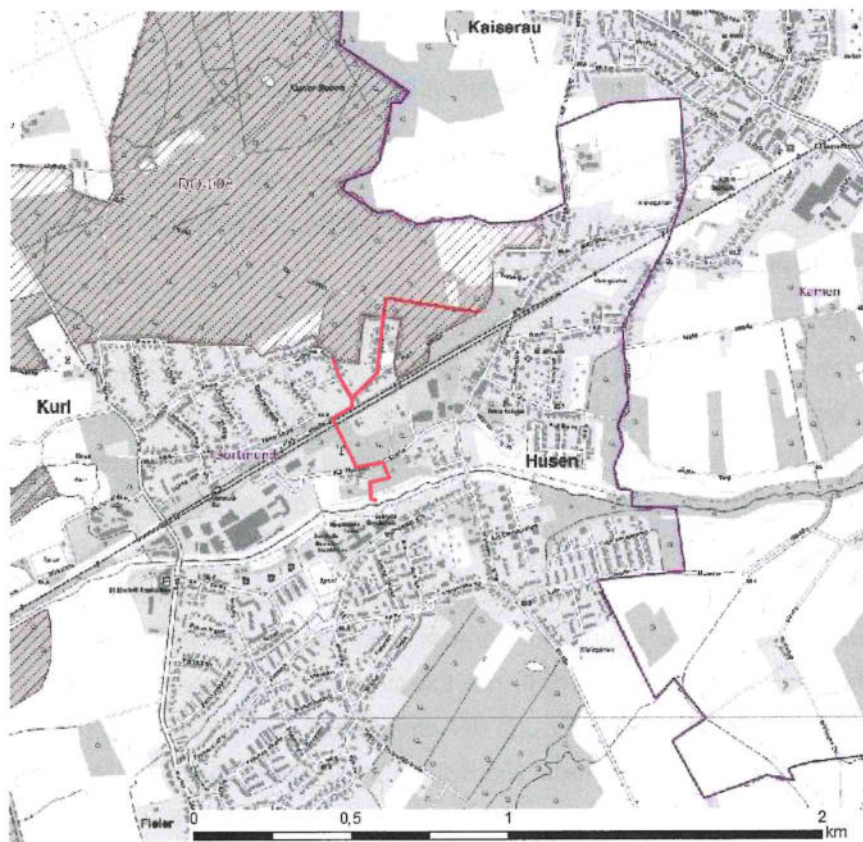
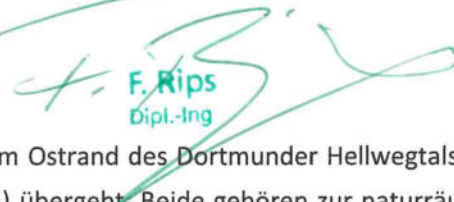


Abbildung 1: Standort des Vorhabens: rote Linie. Schraffur: Naturschutzgebiet Kurler Busch (©DTK 10: dl-de/by-2-0, verändert).

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten



F. Rips
Dipl.-Ing.

Naturräumlich befindet sich der Planungsraum am Ostrand des Dortmunder Hellwegtals (542₁₀), welches dort ins Kamener Flachwellenland (542₁₁) übergeht. Beide gehören zur naturräumlichen Untereinheit Unterer Hellweg (542₁). Der Untere Hellweg ist Teil der Hellwegbörden (542), welche wiederum der Westfälischen Bucht angehören (LANUV 2018).

Das **Relief** ist durch den Verlauf der Körne geprägt. Das Gelände fällt von etwa 67,0 mNN im Bereich des Kurler Waldbachs an der Straße Im Ostfeld bis zu ca. 62,5 mNN im Bereich der Körne ab.

Das Dortmunder Hellwegtal wird durch ausgedehnte Terrassen geprägt. Neben Terrassensanden ist Lösslehm ein wichtiges Bodenausgangssubstrat. Natürlicherweise wären die Böden unterschiedlich stark durch Grundwasser beeinflusst, neben Gleyen wären Pseudogleye und auf trockeneren Bodenwellen gleyartige Braunerden verbreitet. Aufgrund anthropogener Eingriffe und der langen Siedlungsgeschichte im Naturraum ist der Einfluss des Grundwassers heute geringer. Auch der Bergbau in der Region hat dazu beigetragen. Daher war es möglich, die Ackernutzung auf Kosten von Grünland auszuweiten (MEISEL 1960).

Beim ursprünglich nach IS BK 50 vorkommenden **Bodentypen** handelt es sich im Norden des Vorhabengebietes um Gley-Pseudogley mit tonig-schluffigen Oberböden (GEOL. DIENST 2021). Im Süden angrenzend sind Vorkommen von Gley-Parabraunerde und stellenweise Pseudogley-Parabraunerde verzeichnet. Für den Bereich der Körne sind Gleyböden eingetragen (~~s. Abb. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.~~).

Untersuchungen des Baugrundes (AHLENBERG INGENIEURE 2018 a, b, c, GRUNDBAUINSTITUT BIEDEBACH 2021) belegen für die meisten Bereiche Überprägungen des Bodens durch Auffüllungen: Rammkernsondierungen im Bereich des Kurler Waldbaches und dem geplanten neuen Grabenabschnitt belegen aufgeschüttete Oberböden mit 20-70 cm Mächtigkeit, teils mit Bauschuttresten durchzogen. Darunter liegt der gewachsene, feinsandige, tonige Schluff. In den Straßen Tiewinkel, Plaßstraße, Schüttersort und Töllenkamp steht unter der oberen Schwarzerdeschicht heterogenes Tragschichtmaterial in Schichtdicken von etwa 50-80 cm mit Mineralgemisch, Aschen, Schlacken sowie lokal auch Bauschutt und Bergematerial an. Unterhalb wurden feinsandig, tonige aufgefüllte Schluffe angetroffen, die unregelmäßig verteilt mit Bauschuttresten durchsetzt sein können. Auf dem Gelände im Bereich der Bahnquerung und der ehemaligen Zeche Kurl stehen ebenfalls größere Auffüllungsschichten aus Bergematerial, Bauschutt, stellenweise Ziegelresten und teils mit Bauschutt durchmischte Oberbodenbereiche an. Die Auffüllungen reichen bis in 3,8 m Tiefe, darunter steht Schluff an. Nördlich der Bahntrasse steht unterhalb der Schwarzdecke eine etwa 32 cm dicke Tragschicht aus Mineralgemisch und Hochofenschlacke an. In einer Bohrung wurde unter den Auffüllungen eine 0,3 m mächtige Schicht mit Schlammablagerungen vorgefunden. Im Bauabschnitt der Husener Straße wird die 16-19 cm dicke Schwarzdecke von einer heterogenen Tragschicht aus Mineralgemisch oder Hochofenschlacke unterlagert. Darunter folgen Auffüllungen aus Bauschuttresten, Kies und Schluff über dem gewachsenen Schluff. Innerhalb des geplanten

Neubaugebietes südlich der Husener Straße steht unterhalb des 0,3-0,5 m mächtigen Oberbodens eine ungleichmäßige Schichtung aus Auffüllungen und heterogenen Mischungen aus mit Bauschuttresten und Bergematerial durchzogenem Schluff an.

Aktuelle Felduntersuchungen durch die AHLENBERG INGENIEURE (August 2022) belegen für die Flächen im Kurler Busch das Vorkommen der Bodensubtypen Gley-Pseudogley (mit Fremdmaterial im Oberboden) und für die Grünlandfläche zwischen „Schüttersort“ und „Töllenkamp“ Braunerde-Pseudogley.

In der Karte der **Schutzwürdigkeit** der Böden (GEOL. DIENST 2021) ist für den Bereich der Gley-Parabraunerden eine Schutzfunktion aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der Regulations- und Pufferfunktion ausgewiesen. Die bodenkundliche Kartierung der Böden (AHLENBERG INGENIEURE 2022) hat gezeigt, dass im Bereich der Waldflächen Kurler Busch und im Grünlandbereich zwischen „Schüttersort“ und „Töllenkamp“ Pseudogleye anstehen, die eine hohe Funktionserfüllung als Wasserspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsmedium sowie als fruchtbarer Boden aufweisen. In den durch Wohnbau- und Verkehrsnutzung überprägten Bereichen des Vorhabengebietes können die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt werden, sodass es sich aktuell nicht mehr um schutzwürdige Böden handelt.

Im Rahmen der Baugrundgutachten (AHLENBERG INGENIEURE 2018 a, b, c) wurden Mischproben aus den verschiedenen Baubereichen **chemisch** analysiert. Im Bereich Kurler Waldbach, Tiewinkel und Töllenkamp wurden teils erhöhte Werte der Parameter PAK, Chlorid, Zink, Cadmium und Blei ermittelt. Einige Bodenproben müssen der LAGA- Einbauklasse Z 2 und teils > Z 2 zugeordnet werden. In den Proben des Schwarzdeckenmaterials wurden teils erhöhte PAK-Gehalte und geringe Phenolinindexe ermittelt, die auf steinkohleteerhaltige Inhaltsstoffe schließen lassen. Im Bereich der ehemaligen Zeche Kurl sind Auffüllungen und Oberbodenmaterial wegen der Chlorid- und Chrombelastungen überwiegend den Zuordnungsklassen Z 2 und > Z 2 zuzuordnen. Die auf der Weide ermittelten Schadstoffgehalte in den aufgefüllten Böden lassen eine Zuordnung in die LAGA-Klasse Z 1.2 zu. Der gewachsene Schluff und der verwitterte Mergel sind unbelastet. Für den Bereich Husener Straße und im B-Plan-Gebiet liegen erhöhte Belastungen der Parameter Chlorid, PAK, Naphtalin, Cadmium und Arsen vor (Z 1.1 bis > Z 2). Probennahmen aus dem Jahr 2021 im Bereich der Teilstrecke zwischen der DB-Strecke und der Husener Straße ergeben eine Zuordnung der Mischproben zur LAGA Zuordnungsklasse Z 0 bis Z 2 (GRUNDBAUINSTITUT BIEDEBACH 2021).

Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde sind innerhalb der öffentlichen Flächen im Bereich der geplanten Maßnahmen (Gemarkung Husen, Flur 1, Flurstücke 1, 26, 34, 35, 36, 890; Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstücke 576, 577, 690, 696) keine **Altlastenverdachtsflächen** vorhanden. Aufgrund der im Dortmunder Raum vorhandenen Kohlevorkommen in Verbindung mit den spezifischen Untergrundverhältnissen, der Einstellung des Bergbaus und der damit verbundenen Bewetterung bzw. Sumpfung der ehemaligen Schächte und Stollen kann es zu Methanaustritten kommen. Die beanspruchten Flächen sind gemäß der Arbeitskarte der potentiellen Methanaustrittsbereiche der Zone 0 oder 1 zuzuordnen, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind

(STADT DORTMUND 2021). Über die beanspruchten Flächen der privaten Eigentümer liegt bislang keine Information vor. Gemäß Stellungnahme über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschatensgefährdung befindet sich die Planmaßnahme über dem auf dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Kurl“, über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Quien Sabe“ sowie über dem auf Salzsole verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Lot“. Aktuell ist jedoch kein einwirkungsrelevanter Bergbau mehr dokumentiert, sodass mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2020). Bauwerksreste im Bereich zwischen der DB-Bahnstrecke und der Husener Straße wurden in etwa 1,3 m Tiefe vorgefunden, bei denen es sich um die Koksöfen der ehemaligen Kokerei handeln dürfte (AHLENBERG INGENIEURE 2018).

Das Untersuchungsgebiet liegt im überwiegend atlantisch geprägten **Klimabereich**, für den kühle Sommer und milde Winter charakteristisch sind. Gemäß Klimaatlas NRW (LANUV 2020) liegt die Jahresdurchschnittstemperatur im Planungsraum 10,4°C. Der Niederschlag beträgt in der Jahressumme 830 mm. Diese Angaben beziehen sich auf die Klimanormalperiode von 1981 und 2010. Informationen zum lokalen Klima können dem Klimaserver des REGIONALVERBANDES RUHR (RVR, Abfrage Januar 2018) entnommen werden. Der Kurler Busch ist durch das Waldklima geprägt. Dieses erfüllt eine lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Die heutige **potentielle natürliche Vegetation** in der Umgebung des Planungsraumes ist der Flattergras-Buchenwald sowie artenarme Ausprägungen des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. In der Aue des Körnebaches wäre ein artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu finden (TRAUTMANN 1972).

In Bezug auf **Oberflächengewässer** gehört das Untersuchungsgebiet zum Einzugsgebiet des Körnebaches. Dieser mündet in die Seseke, welche wiederum in die Lippe mündet (LANUV 2018a). Beim Körnebach handelt es sich um ein renaturiertes Fließgewässer. Der Kurler Waldbach durchfließt das geschützte Waldgebiet Kurler Busch und mündet im Osten in der vorhandenen Mischwasserkanalisation. Eine Ableitung zur im Süden befindlichen Körne besteht derzeit nicht.

Die **Grundwasserstände** im Bereich Tiewinkel betragen etwa 1,8 bis 2,5 m, im Bereich der Pläßstraße 2,4 bis 4,0 m und am Schüttersort sowie am Tollenkamp etwa 2,0 m (AHLENBERG INGENIEURE 2018a). Die Grundwasserstände liegen im Umfeld des Bahngeländes auf der Nordseite bei 2,0 m (65,44 mNN), auf der Südseite bei 3,50 m (63,04 mNN) und auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Kurl bei bis zu 3,90 m (62,45 mNN) unter GOK. Es wird ein Grundwasserschwankungsbereich von etwa 1,5-2,0 m abgeschätzt (AHLENBERG INGENIEURE 2018b). An der Husener Straße variieren die Grundwasserflurabstände zwischen 1,2 m und 3,0 m, im B-Plan-Gebiet zwischen 2,2 m und 3,0 m (AHLENBERG INGENIEURE 2018c). Bei Bohrungen im nördlichen Bereich der Grabenneuanlage wurde Mitte Juni des außergewöhnlich trockenen Jahres 2018 im Erkundungsbereich der oberen zwei Meter unter Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen (AHLENBERG INGENIEURE 2018a). Bei ergänzenden Untersuchungen wurde an zwei Grundwassermessstellen mit 3,0 m Reichweite im Juli 2021 trotz der feuchten Witterung lediglich an einer Messstelle Grundwasser in 2,8 m unter

GOF angetroffen. Vernässte Bodenschichten fanden sich in einer Tiefe von etwa 0,6 bis 0,9 m (GRUNDBAUINSTITUT BIEDEBACH 2021). Bei Untersuchungen aus dem September 2022 (AHLENBERG INGENIEURE) wurde Grundwasser erst ab einer Tiefe von max. 1,7 m unter GOK angetroffen. Die Staunässe im Sw-Horizont wird dabei auf gespanntes Grundwasser des Grundwasserhorizontes und nicht etwa auf geringdurchlässige Bodenarten im Sd-Horizont zurückgeführt.

Chemische Grundwasseranalysen aus dem Bereich des B-Plan-Gebietes Scha 136 südlich Husener Straße lassen auf eine starke Betonaggressivität des Grundwassers infolge des hohen Sulfatgehaltes schließen (STADT DORTMUND 2021).

2.3 Planerische Vorgaben

Im **Flächennutzungsplan** ist einerseits die Wohnbebauung an den Straßen Tiewinkel, Pläßstraße usw. als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der größte Teil des Kurler Buschs ist als Wald und **Naturschutzgebiet (NSG)** ausgewiesen. Der östliche Teil des NSG, in Richtung Husener Straße, ist als Grünfläche für die naturnahe Entwicklung festgesetzt (STADT DORTMUND 2004).

In der Neuaufstellung des **Landschaftsplans** der STADT DORTMUND vom November 2020 ist der Kurler Busch als NSG N-14 festgesetzt. Das Gebiet umfasst ein ausgedehntes, unzerschnittenes Laubwaldgebiet mit randlichen landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend bestockt von strukturreichen Eichenmischwäldern. Der Schutzzweck gilt dem Erhalt der Lebensräume von geschützten Brut- und Gastvögeln, Fledermaus- und Amphibienarten und der seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie dem Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes als ruhiges Gebiet und zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist das Gebiet als Raum 7.14 mit dem Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonderer Lebensstätten (Biotop-Entwicklung)“ aufgeführt (STADT DORTMUND 2020).

Des Weiteren ist das NSG Kurler Busch auch im **Biotopkataster** des LANUV eingetragen, und zwar mit der Kennung BK-4411-0065 (LANUV 2021).

Etwa in 250 m Entfernung nördlich zur Straße Im Ostfeld ist das **Landschaftsschutzgebiet** „Kurler Busch-Ost“ (LSG-4411-0004) ausgewiesen. Schutzziele sind der Erhalt der in die Feldflur hineinragenden Laubmischwaldbestände, die ausgeprägte Waldrandzone, das Bach- und Grabensystem, die verschiedenen Kleingewässer und die Verflechtung mit dem Waldkomplex Kurler Busch. Das besondere Landschaftsbild und die Erholungswirkung des Gebietes werden hervorgehoben. Die Parzelle der renaturierten Körne sowie der angrenzende Auenbereich ist im Landschaftsplan der STADT DORTMUND (2020) als Landschaftsschutzgebiet L-06 ausgewiesen.

Das NSG Kurler Busch ist Bestandteil der **Verbundfläche** VB-A-411-007 mit herausragender Bedeutung. Im Bereich der südlich gelegenen Körne ist die Biotopverbundfläche „Körnebach/ Fließgewässerkomplexe und lineare Brachflächenkomplexe nördlich Dortmund-Wambel“ (VB-A-4410-124) mit besonderer Bedeutung zur Erhaltung der Fließgewässer mit angrenzenden Gehölzen und Offenlandbereichen ausgewiesen.

Innerhalb des betrachteten Raumes liegen keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) oder Hochwasser-Risikogebiete (§ 73 WHG) (ELWAS-WEB 2021).

2.4 Nutzungs- und Biotoptypen

Im Jahr 2007 wurde im Kurler Busch eine Biotopkartierung durchgeführt. Dabei wurden große Flächen des Waldes als Hainbuchen-Eichenmischwald mit gesellschaftstypischer Artenkombination, LANUV-Code AB9, kartiert. In der vorhandenen Ausprägung ist der Biotoptyp auch Lebensraumtyp mit der Bezeichnung Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) (LANUV 2017).

Die oben beschriebene Kartierung deckt sich mit der Erhebung zur aktuellen Planung, welche im September 2017 durchgeführt wurde. Neben dem Eichenmischwald wurden weitere Waldtypen, Gehölzbestände und sonstige Biotope kartiert. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Bestands- und Konfliktplan (Blatt-Nr. 18).

Der zweithäufigste Waldtyp im untersuchten Bereich ist als Weidenmischwald zu bezeichnen. Teilweise handelt es sich um recht alte Bäume, die starkes bis sehr starkes Baumholz erreichen. Neben Weiden finden sich Erlen, Bergahorne, Rotbuchen, Brombeere und Brennnessel in den Beständen. Stellenweise bilden Brombeeren fast reine Bestände, die als Gebüsche kartiert wurden. Bei der Pläßstraße handelt es sich um eine Allee, rechts und links des Weges wurden Rosskastanien gepflanzt, die inzwischen einen Durchmesser von etwa 80 cm erreicht haben.

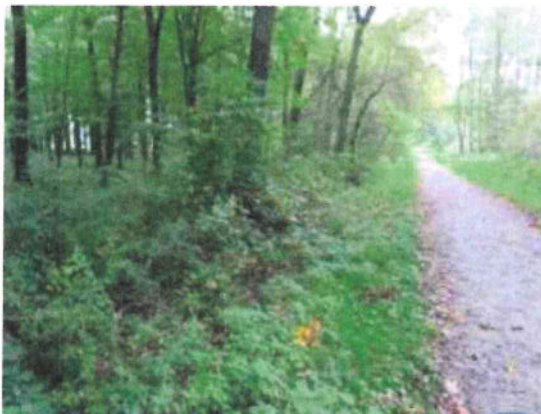


Abbildung 2: Hainbuchen - Eichenmischwald, zugewachsener Graben, Gras- und Hochstaudenflur, Weg (v.l.n.r.)



Abbildung 3: Übergangsbereich Weidenmischwald - Brombeergebüsch



Abbildung 4: Entwässerungsgraben westlich Hundesportplatz



Abbildung 5: Durchlass Entwässerungsgraben unter Zufahrt zum Hundesportplatz

Die Wege im Kurler Busch sind überwiegend mit Schotter befestigt. Beidseitig schließt eine Gras- und Hochstaudenflur an, die in die jeweiligen Gehölze übergeht. Die Gräben zur Entwässerung des Gebietes sind zu großen Teilen zugewachsen und führten zur Zeit der Kartierung kaum Wasser. Teilweise finden sich befestigte Durchlässe, so zum Beispiel an der Zufahrt zum Hundesportplatz.

2.5 Bestandsbewertung

2.5.1 Biotoptypen- und Gehölzbewertung

Voraussetzung für die Ermittlung und Bewertung der durch die Maßnahmen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Bewertung der Biotoptypen in den zu erwartenden Eingriffsbereichen und auf den daran angrenzenden Flächen.

Die Bewertung dient als Grundlage für die Einschätzung der Empfindlichkeit der Biotope gegenüber den Auswirkungen der Baumaßnahmen. Sie erfolgt nach der Bewertungsmethode für das Stadtgebiet Dortmund (2009), welche auf der Biotoptypenliste nach Ludwig (1991) beruht. Die Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz nach folgenden Kriterien bewertet:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Maturität (Reife)
- Struktur- und Artenvielfalt
- Häufigkeit

Den Bewertungskriterien werden Werte auf einer Skala von 0 bis 5 zugeordnet und zu einem Gesamtbiotopwert addiert, der maximal 30 Punkte betragen kann. Flächen mit der Wertstufe 0 haben keinen Biotopwert.

Der ökologische Gesamtwert einer Fläche ergibt sich aus der Multiplikation des Flächenmaßes in m² der beanspruchten oder geplanten Biotoptypen mit der Wertsumme der Einzelkriterien.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt die Einstufung aller im Planungsbereich vorgefundenen Biotoptypen auf der Skala von 0 bis 30 wieder. Biotoptypen die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LG NW „a priori“ geschützt sind, sind in Spalte 4 markiert. Die fünfte Spalte kennzeichnet all jene Biotoptypen, die bezogen auf die zeitliche Wiederherstellbarkeit als nicht bzw. im Einzelfall nicht ausgleichbar anzusehen sind mit einem „X“.

Tabelle 1: Einstufung aller im Planungsbereich vorgefundenen Biotoptypen.

Code	Biototyp	Gesamt- wert	§ 30/42	nicht aus- gleichbar
AA82	Silikat-Buchenwald mäßig boden-sauer bis mäßig basenreicher Standorte	26		X
AB1	Buchen- Eichenwald	27		X
AQ1	Eichen-Hainbuchenwald	28		X
AX33	Laubholz-Wirtschaftswald (Weidenmischwald) mit starkem Baumholz	19		X
AX12	Laubholz-Wirtschaftswald mit einheimischen Arten mit geringem bis mittlerem Baumholz oder jüngerer Forst mit einzelnen Überhältern, auch Ersatzaufforstungen	17		
BB1	Gebüsch, Einzelstrauch mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	15		
BD3	Intensiv beschnittene Strauchhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	13		
BD5	intensiv beschnittene Strauchhecke	10		
BD52	Baumhecken und Waldränder der Forste mit hohem Baumanteil mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz	18		
BD61	Baumhecke, mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit höchstens geringem Baumholz	13		
BF31	Baumgruppe, Einzelbaum mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit höchstens geringem Baumholz	12		
BF32	Einzelbaum, standorttypisch, mit mittlerem Baumholz	13		
BF33	Einzelbaum, standorttypisch, mit starkem Baumholz	17		X
BF42	Einzelbaum, standortfremd, mit mittlerem Baumholz	12		
BF43	Einzelbaum, standortfremd, mit starkem Baumholz	16		X
BF43	Einzelbaum, standortfremd, mit starkem Baumholz *Aufwertung (sehr starkes Baumholz)	18		X
EA10	Extensiv genutzte Langgraswiese mit Krautanteil	13		
FS33	Graben, temporär wasserführend, eutroph, stark ausgebaut	17		X

Code	Biotoptyp	Gesamt- wert	§ 30/42	nicht aus- gleichbar
HC53	Mesophiler Staudensaum	16		
HP5	Hochstaudenflur nährstoffreicher Standorte	15		
HP5 (HP3)	Hochstaudenflur nährstoffreicher Standorte, mit Übergängen zur Kraut- und Ruderalflur frischer, basenreicher Mergelstandorte	16		(X)
HJ5	Hausgarten ohne Gehölzbestand	7		
HM51	Rasen	7		
HM54	Zierstrauchhecke (streng geschnitten)	10		
HP72	Neophyten-Ruderalflur (Monobestand von Knötericharten)	9		
HY1	Verkehrsfläche, hoch versiegelt (Asphalt- oder Pflasterfläche)	0		
HY2	Verkehrsfläche, gering versiegelt (geschottert)	3		

2.5.2 Bewertung der Böden

Im Bereich der Waldfläche Kurler Busch ist das Vorkommen des Bodensubtyps Gley-Pseudogley (mit Fremdmaterial im Oberboden) und für die Grünlandfläche zwischen „Schüttersort“ und „Töhlenkamp“ Braunerde-Pseudogley belegt (AHLENBERG INGENIEURE 2022). Diesen Böden gelten wegen ihrer hohen Funktionserfüllung als Wasserspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsmedium sowie als fruchtbare Böden als schutzwürdig. Es besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Störungen des Wasserhaushaltes. Die angetroffenen sandigen bis lehmigen Schluffe gelten darüber hinaus in Abhängigkeit von der Witterung bzw. dem Feuchtegrad des Bodens als mittel bis hoch verdichtungsanfällig. Die Verdichtungsgefährdung steigt mit zunehmendem Ton- bzw. Schluffgehalt.

In den sonstigen, durch Wohnbau- und Verkehrsnutzung überprägten, Bereichen des Vorhabensgebietes können die natürlichen Bodenfunktionen überwiegend nicht mehr erfüllt werden, sodass es sich aktuell nicht mehr um schutzwürdige Böden handelt. Es bestehen teils erhöhte stoffliche Belastungen, die eine Entsorgung des Bodenaushubs in der Deponie erforderlich machen vgl. Kap. 2.2).

3. Beschreibung des Vorhabens

Die geplanten Maßnahmen werden nachfolgend in kurzer Form beschrieben. Eine ausführliche Darstellung enthält der Technische Bericht zum Genehmigungsantrag nach § 68 WHG (Heft 1).

Aus dem Waldgebiet Kurler Busch entwässern zahlreiche Gräben und vernässte Bereiche über drei Anschlüsse an das bestehende Mischwassersystem. Darüber hinaus leitet der Kurler Waldbach ganz im Osten des Waldgebietes Kurler Busch am Schacht 48413 im Bereich Im Ostfeld/Husener Straße als vierte Einleitung in die Mischwasserkanalisation ein.

Die Ableitung der Hinterlandentwässerung des Waldgebietes Kurler Busch soll zukünftig über eine neue Gewässerverrohrung bis zur Körne erfolgen (Abbildung 6). Der Kanal soll neben den Abflüssen aus dem Waldgebiet den Abfluss der Dach- und Straßenflächen des B-Plangebietes Scha 136 südlich der Husener Straße sowie der östlichen Seite der Straße Am Tiewinkel bzw. Schüttersort aufnehmen. Während hier nur die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem östlichen Waldgebiet geplant ist, sollen die Ableitung aus dem westlichen Waldgebiet zu einem späteren Zeitpunkt an die Gewässerverrohrung umgeschlossen werden.

Zur Umsetzung der Maßnahme ist geplant, in einem Teilbereich des Kurler Waldbachs im östlichen Waldgebiet die Fließrichtung umzukehren. Das anfallende Wasser soll im Bereich der Straße Tiewinkel der geplanten Gewässerverrohrung zugeführt werden.

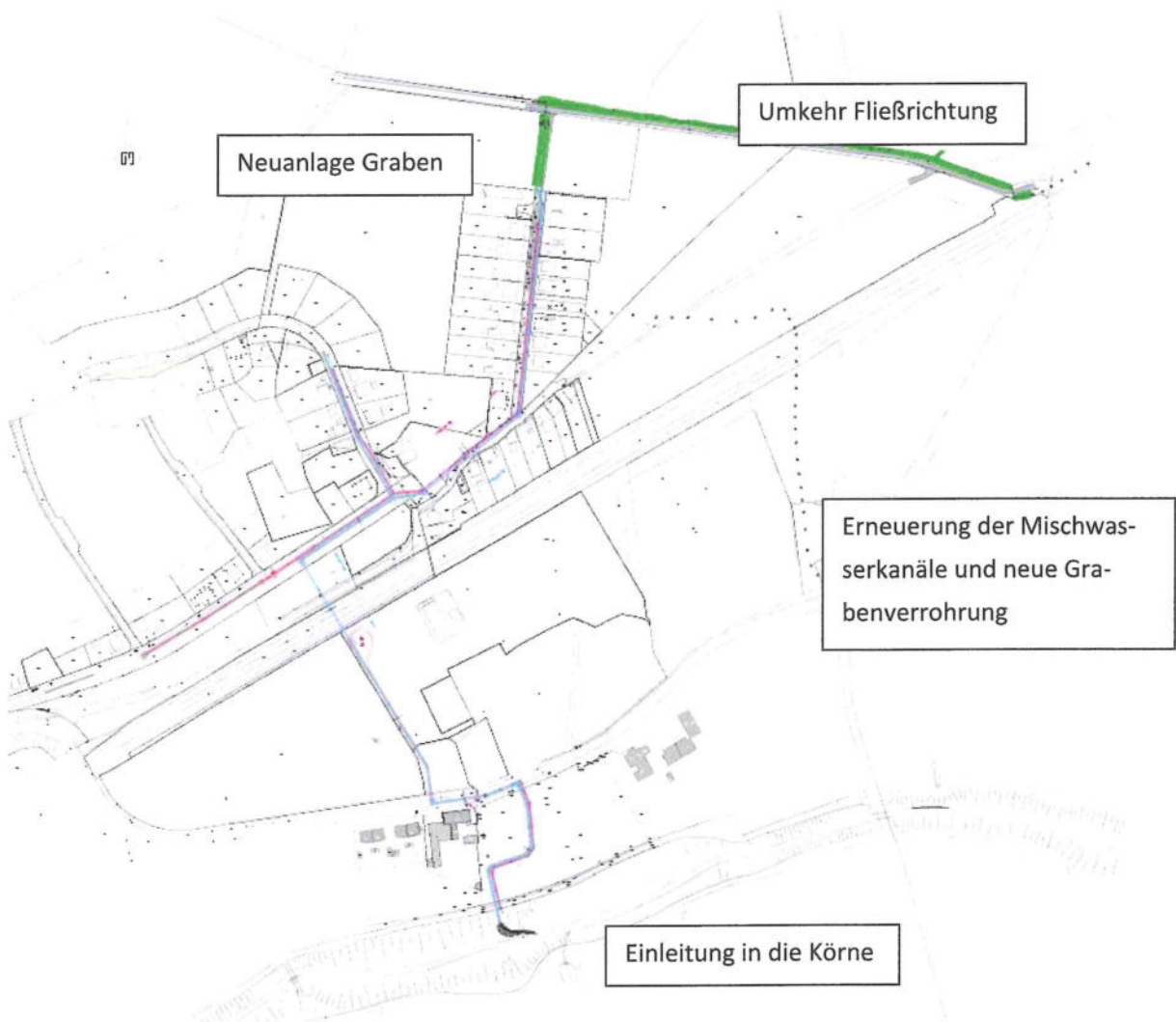


Abbildung 6: Lageplan [FISCHER TEAMPLAN 2021].

Der Graben entlang der Straße Im Ostfeld soll gemäß Abstimmung des Umweltamtes mit dem Forstamt in alter Trasse wiederhergestellt werden. Eine Grabenverschwenkung weiter in das Naturschutzgebiet hinein soll zum Schutz der wertgebenden Gehölze unterbleiben.

Zusätzlich ist in Anbindung an den auszubauenden Graben die Neuanlage eines Grabenbereichs zum Anschluss an die Kanalisation der Straße Tiewinkel zu schaffen. Dafür wurden zwei Ausführungsvarianten untersucht. Auf eine Ertüchtigung des vorhandenen Grabens von der Straße Tiewinkel bis Ostfeld mitten durch den Wald ist aus naturschutzfachlichen Gründen abgesehen worden. Daher wird der neue Grabenabschnitt in parallelem Verlauf zum vorhandenen Fußweg geplant, der die Straße mit dem Wald verbindet. Der neu geplante Grabenabschnitt soll ebenso wie der Ausbauabschnitt in überwiegend geradem Verlauf geführt werden (Abbildung 7). Im östlichen Teilabschnitt des bestehenden Grabens etwa von km 1+294 bis km 1+080 wird die bestehende Bachsohle angehoben. Am östlichen Trassenende beträgt die Anhebung maximal um die 80 cm, auslaufend auf 0 cm etwa bei km 1+080. Eine Grabenvertiefung um maximal etwa 90-120 cm wird im weiteren Verlauf etwa bis km 0+900 erforderlich. Die Trasse knickt nach Süden ab und der Kurler Waldbach unterquert in einer neuen Verrohrung den Weg Im Ostfeld. Südlich des Weges wird auf knapp 60 m Länge in einem neuen Grabenabschnitt mit einer Tiefe von etwa 120-140 cm der Anschluss an den Regenwasserkanal in der Straße Tiewinkel bei km 0+834 geschaffen.

Darüber hinaus wird eine Erneuerung der Mischwasserkanäle im Bereich der Straßen Tiewinkel, Pläßstraße, Schüttersort und Töllenkamp durchgeführt. Neben dem geplanten Neubau der Gewässerverrohrung sind im Bereich der Straße Töllenkamp teilweise die bestehenden Kanäle aufgrund ihres baulichen Zustands auszuwechseln. Die Entwässerung des Wohngebietes Pläßstraße/Tiewinkel erfolgt aktuell über einen bestehenden Mischwassersammler durch das Naturschutzgebiet in Richtung Husener Straße. Dieser Sammler soll aufgegeben werden. Daher ist zukünftig die Mischwasserkanalisation in Richtung Töllenkamp umzuklemmen.

Im Bereich Schüttersort Hausnummer 16 bis zur Pläßstraße ist neben der Gewässerverrohrung die Erstellung eines Mischwasserkanals zum Anschluss der östlich liegenden Wohnhäuser geplant. Die Häuser auf der Westseite sind über einen Privatkanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Hier bietet sich zukünftig die Möglichkeit, dass sich die Eigentümer direkt an den städtischen Mischwasserkanal anschließen können. Die Gewässerverrohrung verläuft insgesamt in Richtung Süden und leitet das Wasser im Bereich des neu geplanten Wohngebietes südlich der Husener Straße bei km 5,750 in die Körne ein. Die Einleitung in die Körne ist ca. 3,30 m oberhalb der Sohle der Körne geplant. Zur Überwindung des Höhenunterschieds ist im Bereich der Körne eine etwa 22 m lange Sohlrampe (Gefälle 1:11) mit Störsteinen bzw. Totholzeinbauten am Ende der Rampe vorgesehen.



Abbildung 7: Gewässerausbau der Gräben am Kurler Busch [FISCHER TEAMPLAN 2021].

Die für die Bauarbeiten erforderlichen Baugruben, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen:

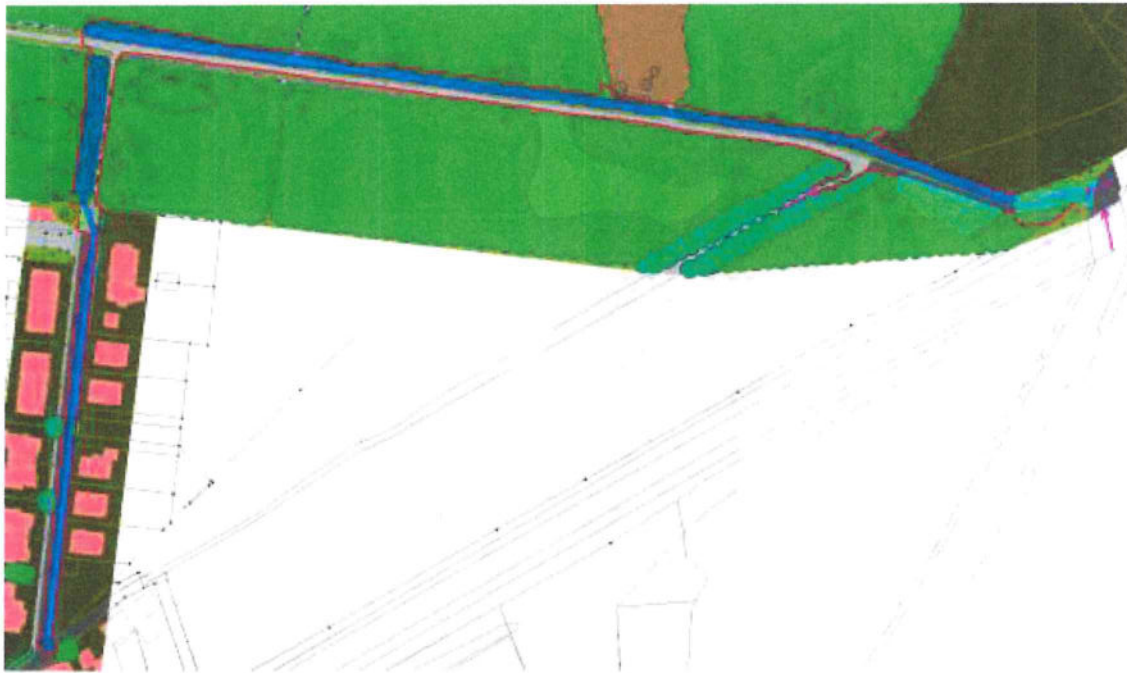


Abbildung 8: Baugruben (dunkelblaue Schraffur), Baustelleneinrichtungsflächen (hellblaue Schraffur) und Zufahrten (Pfeile in magenta) im Abschnitt Nord.



Abbildung 9: Baugruben (dunkelblaue Schraffur), Baustelleneinrichtungsflächen (hellblaue Schraffur) und Zufahrten (Pfeile in magenta) im zentralen Abschnitt.



Abbildung 10: Baugruben (dunkelblaue Schraffur), Baustelleneinrichtungsflächen (hellblaue Schraffur) und Zufahrten (Pfeile in magenta) im Abschnitt Süd.

4. Landschaftspflegerische Begleitplanung

4.1 Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs

Nach § 14 BNatSchG stellen „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn

und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden nachfolgend beschrieben. Dabei wird zwischen den Bereichen Biotop- und Artenschutz, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild unterschieden. Größe und Lage der Eingriffsflächen sowie die Wertstufen der beanspruchten Biotoptypen und Gehölze sind dem Bestands- und Konfliktplan (Blatt-Nr. 18) zu entnehmen.

4.1.1 Biotop- und Artenschutz

Es ist zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Eingriffen zu unterscheiden. Als anlagebedingte Eingriffe gelten dabei alle durch das Vorhaben selbst verursachten nachhaltigen Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Baubedingte Eingriffe sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Dazu zählen alle Eingriffe, die sich im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Bauabwicklung ergeben (z. B. Bau- und Lagerflächen). Nach Beendigung der Bauarbeiten können die beanspruchten Biotoptypen kurzfristig in Qualität und Umfang gleichwertig wiederhergestellt werden. Betriebsbedingte Eingriffe können bspw. durch Pflege- oder Instandhaltungsmaßnahmen entstehen.

Insgesamt sind Eingriffe auf einer Fläche von rd. 13.180 m² zu erwarten. Die flächigen Eingriffe werden nachfolgend ausgehend vom nördlichen Gewässerausbau am Kurler Busch bis zum Einleitungsbereich in die Körne beschrieben.

Grabenausbau Kurler Busch

Das Gewässer Kurler Waldbach soll in einem rd. 4,0 bis 7,0 m breiten Korridor mit Gewässerlauf, Ersatzau und Böschungsbereich gestaltet werden. Zur Umkehr der Fließrichtung ist eine Anhebung der Grabensohle von knapp 65,0 m auf etwa 65,7 m im Osten vorzunehmen. Es wird damit ein mittleres Längsgefälle des geplanten Gewässers von rd. 1 ‰ erzeugt. Zugleich muss die geplante Gewässersohle im Westen um etwa 1,1 m eingetieft werden. Dafür wird vom bestehenden Fußgängerweg Im Ostfeld aus in das hochwertige Waldgebiet (Geh.-Nr. 3, Biotopwert 28; Geh.-Nr. 2, Biotopwert 19) Kurler Busch eingegriffen. Einzelne Gehölze müssen im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden. Zur Baustelleneinrichtung für die Bauarbeiten im Waldbereich soll ein Gehölzstück sowie geschottete Flächen angrenzend an den Weg Im Ostfeld außerhalb des Naturschutzgebietes genutzt werden.

Im auszubauenden offenen Grabenneubauabschnitt muss neben dem bestehenden Fußgängerweg in den Waldbestand eingegriffen werden. Zur Eingriffsminimierung wurde eine Trassierung am westlichen Wegrand gewählt. Hier muss auf einer Breite von etwa 8 m der Waldbestand mit einem hohen Biotopwert von 27 entfernt werden.

Kanalbau Tiewinkel bis B-Plan-Gebiet Husener Straße

Die Kanalbaumaßnahmen ab der Anschlussstelle Tiewinkel bis zur Straßeneinmündung Pläßstraße finden überwiegend im Straßenraum ohne Biotopwert statt. Eine Fällung von Einzelbäumen ist nicht erforderlich. Der Abschnitt an der Pläßstraße bis zur Einmündung Schüttersort wird im Vortrieb hergestellt, sodass die baubedingten Eingriffe lediglich auf Start- und Zielgrube des Vortriebs reduziert werden. Im Kreuzungsbereich Pläßstraße/Schüttersort kommt es zu einer baubedingten Beanspruchung der nördlichen Rasenfläche und Fällung des Gehölzes Nr. 19 (Biotop-Wert 10). Im Nordwestlich verlaufenden Anschlussbereich Schüttersort wird baubedingt in den Randbereich einer Garten- und einer Grünlandfläche eingegriffen. Zwei Gehölze der Nr. 23 und eine Strauchhecke (Nr.22) müssen entnommen werden. Für die weiteren Kanalbaumaßnahmen und die Herstellung eines Betriebsweges werden im Bereich des parallel zur Bahnlinie verlaufenden Streckenabschnittes Pläßstraße/Töllenkamp eine Grünland- und eine Rasenfläche in Anspruch genommen. Kleinflächig müssen die nicht standorttypischen Gehölze der Nummer 25-28 (Biotopwert 10, 13) entnommen werden. Im Randbereich muss in die Gras- und Hochstaudensaum des Gehölzbestandes Nr. 33 (Biotopwert 17) eingegriffen werden, bestehende Vegetationsstrukturen werden jedoch soweit wie möglich erhalten und auf den Straßenbereich beschränkt. Die Gleisanlage der Deutschen Bahn wird mittels Vortrieb unterquert. Im Anschlussbereich der Unterquerung bis zum B-Plan Gebiet Husener Straße Scha 136 wird für die Kanalbaumaßnahmen und den künftigen geschotterten Betriebsweg eine Neophytenflur und eine Gras- und Hochstaudenflur entfernt. Ein Teilbereich des Gehölzbestandes Nr. 34 muss im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden, ebenso wie die vier Platanen (Geh.-Nr. 40, 41, 43; Biotopwert 16, 18, 12) im Bereich der versiegelten Husener Straße.

Einleitungsbereich in die Körne

Im Bereich der geplanten Sohlrampe zum Anschluss an die Körne wird der geschotterte Betriebsweg der Emschergenossenschaft für die Kanalunterquerung und zur Baustelleneinrichtung genutzt. Für Bau und Anlage der Sohlrampe muss in die bestehende Gras- und Hochstaudenflur und den Gehölzbestand mit geringem Baumholz (Geh.-Nr. 53) im Böschungsbereich eingegriffen werden.

4.1.2 Boden, Wasser

Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es baubedingt zu Eingriffen in die anstehenden Böden in Form von Bodenab- und -auftrag, Umlagerungen oder Bodenverdichtungen.

In Kapitel 2.2 wurden die Bodenverhältnisse im Untersuchungsgebiet vorgestellt. Es handelt sich gemäß aktuellen Probennahmen aus dem Jahr 2022 in den Bereichen Kurler Busch und der Grünlandfläche zwischen „Schüttersort“ und „Töllenkamp“ um schutzwürdige Pseudogleyböden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Zuge der Bauarbeiten wurde durch die AHLENBERG INGENIEURE (2022) ein Bodenschutzkonzept ausgearbeitet, das durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung begleitet werden soll. Die Bodenverdichtung wird dadurch auf ein Mindestmaß reduziert. Die Herstellung einer temporären Baustraße im Bereich der Grünfläche zwischen „Schüttersort“ und „Töllenkamp“ (Stahlplatten oder mobile Baustraßensysteme), die Nutzung von versiegelten Bereichen für Transport und Lagerung von Bodenmaterial, rückschreitende Aushubarbeiten mit geeigneten Baugeräten (breites Fahrwerk und geringer Kontaktflächendruck), Auflagen zur bauzeitlichen Bodenlagerung (z.B. Horizonttrennung, maximale Lagerhöhen, Trapezform, Schutz vor Verunreinigung) sowie die Beachtung der Witterungsbedingungen (Arbeiten im Kurler Busch und auf der Grünfläche in den trockenen Sommermonaten bei möglichst trockener Witterung) dienen dem vorsorgenden Bodenschutz. Verdichtete Böden sind durch geeignete Maßnahmen aufzulockern.

Unter Einhaltung der Auflagen werden die Beeinträchtigungen des natürlichen Bodens auf ein technisch erforderliches Mindestmaß reduziert.

Im Bereich Kurler Busch ist nach Abschluss der Baumaßnahme im Grabenneubaubereich mit offener Gewässerführung perspektivisch mit positiven Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt zu rechnen.

Die Ergebnisse der Gutachten zum Baugrund (AHLENBERG INGENIEURE 2018 a, b, c) machen deutlich, dass die sonstigen Böden im Untersuchungsgebiet überwiegend versiegelt, anthropogen überprägt und chemisch vorbelastet sind. Durch die geplanten Eingriffe kommt es in diesen Bereichen nicht zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Belastete Böden der LAGA-Einbauklasse >Z2 werden ordnungsgemäß entsorgt.

Durch das Vorhaben entsteht eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 550 m², der Anteil der teilversiegelten Flächen vergrößert sich um rd. 830 m².

Oberflächengewässer sind von den Vorhaben nicht in nachteiliger Weise betroffen. Die Fließrichtung des Kurler Waldbaches wird umgekehrt. Es entsteht eine geringfügige Verbesserung der Abflussleistung des Grabens durch Freiräumen des Gewässerprofils. Durch die Abkopplung der Gewässer des Kurler Buschs vom Mischwasserkanalnetz und Wiederanbindung an den Körnebach wird die Vorfluter-Funktion der Körne in diesem Bereich wiederhergestellt. Sie dient künftig als natürlicher Vorfluter des Regenwassers im NSG Kurler Busch.

Im Bereich des Grabens parallel zur Straße im Ostfeld sind ab einem HQ₂ Übertritte des Gewässers in die nördliche Waldfläche bei Gew.-km 1,190 zu erwarten. Diese weist bereits im Ausgangszustand vernässte Bereiche auf und kann schadensarm geflutet werden. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis beträgt das Überstauvolumen im Zulaufbereich rd. 350 m³. Es staut in den Waldbereich Kurler Busch zurück und läuft an den Tiefpunkten des Gewässers in die Waldfläche.

Durch die Grabenueanlage zwischen der Straße Im Ostfeld und dem Anschluss an die Kanalverrohrung im Tiewinkel wird auf einer Länge von 60 m ein neues Gewässer angelegt, was kleinräumig begünstigend für die Artenvielfalt der Flora und Fauna sowie auf das Mikroklima wirken kann.

Durch die Entflechtung des Mischwassersystems sind geringfügige Verbesserungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Im Rahmen der Bauausführung werden temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich. Zur Verlegung der Kanalleitung in geschlossener Bauweise werden im Bereich der Press- und Zielschächte und in der Einfahrts- und Ausfahrstrecke zu den Schächten bauzeitliche Grundwasserabsenkungen im Vakuumverfahren bzw. im klüftigen Mergelstein mittels Schwerkraftbrunnen durchgeführt. Entlang der Kanalstrecke in offener Bauweise ist in Teilbereichen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Vakuumverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Absenkmaße betragen im Bereich Tiewinkel und Plaßstraße (Vortrieb) ca. 1,5 bis 2,0 m, am Schüttersort etwa 2,5 bis 3,0 m, an der Weide etwa 2,0 bis 3,0 m und am Töllenkamp etwa 1,0 bis 1,5 m (Ahlenberg Ingenieure 2018a). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit einer Wiederherstellung der ursprünglichen GW-Stände zu rechnen. Für die bauzeitliche Grundwasserhaltung wird ein separater Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde erstellt. Im Bereich des einzutiefenden Grabenabschnittes Im Ostfeld (Abschnittslänge etwa 100 m) und des neuzubauenden Grabens (Abschnittslänge etwa 60 m) mit maximalen Eintiefungen der Grabensohle um 1,20 m ist durch das geringe Längsgefälle des geplanten Gewässers von rd. 1 ‰ sowie dem Vorkommen bindiger Böden nicht mit einer beschleunigten Entwässerung des Hinterlandes zu rechnen. Von umwelterheblichen Veränderungen der Grundwasserstände ist nicht auszugehen, da das Grundwasser hier mit mindestens 2,8 m unterhalb der Geländeoberkante ansteht. Da der bestehende Graben östlich des Graben Neubauabschnittes nicht an das Entwässerungssystem angeschlossen wird, ist auch in diesem Bereich nicht mit Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu rechnen. Mit einer Verschlechterung der Standortverhältnisse der angrenzenden NSG-Flächen ist nicht zu rechnen.

4.1.3 Landschaftsbild

Durch den Grabenaus- und -neubau sowie die Kanalbaumaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes verursacht. Die stärksten Eingriffe in prägende Gehölzbestände entstehen auf der Nordseite der Straße Im Ostfeld im Bereich des Grabenausbaus mit Umkehr der Fließrichtung sowie im Gehölzbereich westlich des Fußgängerweges zur Straße Tiewinkel. Hier finden die Eingriffe in die Gebüsch- und Baumbestände parallel zu bestehenden Fußwegen in möglichst schmaler Trasse statt. Es verbleibt aber durchgängig eine geschlossene Gehölzkulisse, sodass die Eingriffe von außerhalb der angrenzenden Fußwege nicht erkennbar sein werden. Bei den Eingriffen im Straßenbereich kommt es kaum zu sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen (s. 4.2.2) verbleiben keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

4.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege

4.2.1 Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase sind generell folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ▣ rasche Abwicklung der Bauausführung, um die damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich zu begrenzen und dadurch möglichst gering zu halten;
- ▣ Zwischenlagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten bzw. versiegelten Flächen;
- ▣ Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung und Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes (s. AHLENBERG INGENIEURE 2022) zur Verminderung der Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Bodenbereiche, darunter:
 - Herstellung einer temporären Baustraße im Bereich der Grünfläche zwischen „Schüttersort“ und „Töllenkamp“ (Stahlplatten oder mobile Baustraßensysteme)
 - Nutzung von versiegelten Bereichen für Transport und Lagerung von Bodenmaterial
 - rückschreitende Aushubarbeiten mit geeigneten Baugeräten (breites Fahrwerk und geringer Kontaktflächendruck)
 - vorsichtiges Abschieben des Oberbodens und ordnungsgemäße Lagerung (z.B. Horizonttrennung, Beachtung maximaler Lagerhöhen, Trapezform, Schutz vor Verunreinigung, Austrocknung und Erosion, ggf. Zwischenbegrünung und Wiedereinbau in die dafür vorgesehenen Grünbereiche (DIN 18 300 „Erdarbeiten“ und DIN 18 915 „Bodenarbeiten“))
 - Beachtung der Witterungsbedingungen: Arbeiten im Gebiet Kurler Busch und auf der Grünfläche in den trockenen Sommermonaten bei möglichst trockener Witterung
 - Wiederherstellung von verdichteten Bodenbereichen gemäß Ausgangszustand durch mechanische Tiefenlockerung (Nachweis temporär genutzter Böden z.B. mit Handpenerometer)
- ▣ Erdmassen im Bereich von Neophytenstandorten müssen in gesonderten Mieten gelagert und mit Folie abgedeckt werden. Sie dürfen nicht in andere Standorte als den Entnahmestort verbracht werden. Bei den Bodenarbeiten in diesem Bereich ist sorgfältig darauf zu achten, kein betroffenes Erdmaterial durch Baufahrzeuge oder dergleichen zu verteilen.
- ▣ Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu den Gehölzbeständen; ist dies nicht möglich, sind Baumschutzmaßnahmen gem. DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen.
- ▣ Im Waldbereich sind die Arbeiten vom flankierenden Weg aus bzw. in vor-Kopf-Bauweise auszuführen, der umgebende Waldboden darf nicht durch Maschinen/Fahrzeuge befahren werden, es dürfen keine Maschinen, Fahrzeuge, Schmier- oder Betriebsstoffe sowie

mit der Maßnahme verbundene Stoffe wie z.B. Bodenaushub und Gegenstände innerhalb Waldes beseitigt, abgestellt oder gelagert werden.

- Belastetes Bodenmaterial ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Schutzmaßnahmen in Form von Stammverkleidung und ggf. fachgerechtem Rückschnitt sind für die im Bestands- und Konfliktplan (Blatt-Nr. 18) dargestellten Gehölzbestände (Darstellung: Gehölzgefährdung) vorgesehen. Über die Maßnahmen im Einzelnen ist durch Fachpersonal bei der Baustelleneinrichtung vor Ort zu entscheiden.

4.2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen der Neuanlage und Wiederherstellung von Biotopen. Die einzelnen Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben. Sie sind zeichnerisch im Maßnahmenplan (Blatt-Nr. 19) dargestellt.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen im Umfeld des bestehenden Grabens im Ostfeld werden aufgrund des hohen Samenpotentials in der Umgebung der Sukzession überlassen und lediglich durch Einsaaten wiederhergestellt. Am östlichen Anschlussende im Ostfeld wird die Baustelleneinrichtungsfläche der Sukzession überlassen. Im neu trassierten Grabenabschnitt sind Initialpflanzungen mit Erlen zur Unterstützung der Waldentwicklung vorgesehen. Auf der Rasenfläche an der Kreuzung Schüttersort/Piaßstraße soll der Verlust von Einzelgehölzen durch die Anlage einer Streuobstwiese mit Ansaat einer insektenfreundlichen Blütmischung ausgeglichen werden. Nördlich des Bahnübergangs sollen parallel zum neu anzulegenden Betriebsweg freiwachsende Strauchhecken zum Ausgleich der entnommenen Gehölze gepflanzt werden. Innerhalb der verbleibenden Bereiche der Kanalerneuerung ist vornehmlich die Wiederherstellung der versiegelten, teilversiegelten und Rasen-Flächen das Ziel. Die neophytenbestandenen Flächen südlich der Bahnlinie werden durch Einsaaten bepflanzt.

Gehölzpflanzungen

Die Auswahl der Gehölze richtet sich nach den gegebenen Standortbedingungen bzw. der potenziell natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972, LANUV 2017). Bei der Anlage der Gehölzflächen ist Forstware oder Baumschulware mit Herkunftsnachweis zu verwenden, im Falle der Flächen mit Waldstatus (Bereich der Grabenneuanlage) Vermehrungsgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel sind nicht einzusetzen.

Gewässerbegleitende Pflanzung mit Heistern

Im Bereich des neu anzulegenden offenen Grabenabschnittes zur Anbindung von der Straße im Ostfeld zum Anschlusspunkt an das Kanalnetz Tiewinkel ist die Pflanzung gewässerbegleitender Schwarzerlen vorgesehen. Die Pflanzung der Heister (*Alnus glutinosa*, Schwarzerle, verpfl. Heister, 2xv, o.B., 150-200) ist direkt in der Ersatzaue angrenzend an das Mittelwasserbett vorzunehmen.

Streuobstwiese

Für die Streugehölze der etwa 510 m² großen Rasenfläche an der Kreuzung Schüttersort/Platzstraße bieten sich beispielsweise folgende Arten an (3 x verpfl., m. Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm):

<i>Malus</i> (Apfel)	Graue Französische Renette Jakob Lebel Luxemburger Renette Rote Sternrenette Winterrambur
<i>Pyrus</i> (Birne)	Gellerts Butterbirne Gute Graue Neue Poiteau
<i>Prunus</i> (Süßkirsche)	Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche
(Pflaume/Zwetsche)	Große Grüne Reneklode Hauszwetsche

Bei einer Mindestabmessung von 25 m² Fläche pro Gehölz können maximal 20 Obstgehölze auf der Fläche untergebracht werden. Die Aufstellung von jeweils einem Stützpfehl auf der windzugewandten Seite zum Schutz vor Windbruch und Gewährleistung eines geraden Wachstums wird empfohlen. Es ist ferner auf einen Wühlmausschutz der Ballen und Verbisschutz am Stamm zu achten. Zur Erhaltung der Gehölze ist ein fachgerechter Baumschnitt regelmäßig auszuführen.

Strauchpflanzungen

Für die Strauchpflanzungen (verpfl. Str., o.B., 3-5 Triebe, 100 - 150) nahe der Straßenbiegung Tölenkamp kommen folgende Arten in Frage:

- Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)
- ~~*Ribes nigrum* (Schwarze Johannisbeere)~~
- Euyonimus europaeus* (Pfaffenhütchen)
- Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- Corylus avellana* (Gemeine Hasel)
- ~~*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)~~
- Prunus spinosa* (Schlehe)

DIESE ARTEN SIND GEMÄß
AUFLAGE ASG NICHT ZU VERWENDEN.

F. Rips
Dipl.-Ing.

Einsaaten**Einsaat am Grabenbereich im Ostfeld**

Die Einsaat vermindert das Risiko der Ausbreitung von Neophyten auf offenen Bodenbereichen. Es bietet sich die Verwendung einer Regiosaatgutmischung für Ufersäume mit 50 % Gräsern und 50 % Kräutern an, die sich insbesondere als Hochstaudensaum an Gräben eignet. Beispielsweise sind folgende Arten geeignet:

Kräuter	Gräser
<i>Galium album</i> (Weißes-Labkraut)	<i>Alopecurus pratensis</i> Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Iris pseudacorus</i> (Gelbe Schwertlilie)	<i>Festuca arundinacea</i> Rohrschwingel
<i>Lotus pedunculatus</i> (Sumpfschotenklee)	<i>Festuca pratensis</i> Wiesenschwingel
<i>Lychnis flos-cuculi</i> (Kuckucks-Lichtnelke)	<i>Holcus lanatus</i> Wolliges Honiggras
<i>Lycopus europaeus</i> (Ufer-Wolfstrapp)	<i>Juncus effusus</i> Flatterbinse
<i>Lysimachia vulgaris</i> (Gewöhnlicher Gilbweiderich)	<i>Lolium perenne</i> Deutsches Weidelgras
<i>Lythrum salicaria</i> (Gewöhnlicher Blutweiderich)	<i>Molinia caerulea</i> Gewöhnliches Pfeifengras
<i>Plantago lanceolata</i> (Spitzwegerich)	<i>Scirpus sylvaticus</i> Waldsimse

Eine passende Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 2 bietet z.B. die Rieger-Hofmann GmbH an (07 Ufersaum) (RIEGER-HOFMANN GMBH 2021).

Die Pflege kann in mehrjährigem Abstand nach Bedarf und auch im Sommer erfolgen. Die Ansaat empfiehlt sich im Spätsommer.

Streuobstwiese

Für die Herstellung der Blumenwiese ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 2 Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) zu verwenden. Vorgesehen ist die Verwendung einer Wildbienenmischung mit 100 % Kräutern. Eine Möglichkeit ist die Verwendung der Saatgutmischung Schmetterlings- und Wildbienensaum von RIEGER-HOFMANN GMBH 2021.

Eine passende Saatgutmischung bietet z.B. die Rieger-Hofmann GmbH an (08 Schmetterlings- und Wildbienensaum) (RIEGER-HOFMANN GMBH 2021). Die genaue Zusammenstellung der Saatgutmischungen erfolgt im Rahmen der Ausführung.

Zur Pflege der Blumenwiese im Bereich der empfiehlt sich eine ein- bis zweijährliche Mahd (1. Schnitt frühestens ab Mitte Juni, 2. Schnitt frühestens ab Mitte September) mit Abräumung des Schnittmaterials. Auf chemische Dünge- und Spritzmittel ist zu verzichten.

Bereich Neophytenruderalflur

Im Bereich der Neophytenruderalflur wird die Fläche durch eine Ansaat einer Blumenwiese mit 50 % Blumen und 50 % Kräutern bepflanzt. Der hohe Gräseranteil soll für eine schnelle Durchwurzelung des Oberbodens sorgen und das schnelle Wiederaufkommen der Neophyten vermeiden.

Eine zielgerichtete Entfernung der Neophyten ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse und zukünftiger Nutzung nicht möglich.

Vorgeschlagen wird die Saatgutmischung 01 Blumenwiese (Ursprungsgebiet 2) von RIEGER-HOFMANN GMBH 2021. Zur Pflege wird eine zweimalige Mahd pro Jahr empfohlen.

4.3 Bilanzierung

4.3.1 Biotope

Zur Bilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung von Eingriff (beanspruchte Fläche) und Neuanlage/Wiederherstellung (beplante Fläche) in *Tabelle 2*.

Die Berechnung erfolgt nach der Bewertungsmethode für das Stadtgebiet Dortmund (2009), welche auf der Biotoptypenliste nach Ludwig (1991) beruht. Die Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz nach sechs Kriterien mit Werten von 0 bis 5 bewertet. Die Einzelwertungen werden zu einem Gesamtbiotopwert aufaddiert, sodass ein Gesamtbiotopwert auf einer Skala von 0-30 zugeordnet werden kann. Die Wertstufe 30 repräsentiert den höchsten Biotopwert, die Wertstufe 1 den geringsten; Flächen mit der Wertstufe 0 haben keinen Biotopwert.

Der ökologische Gesamtwert einer Fläche ergibt sich aus der Multiplikation des Flächenmaßes in m² der beanspruchten oder geplanten Biotoptypen mit der Wertsumme der Einzelkriterien.

Die Differenz zwischen der Gesamtsumme des Kompensationsbedarfs und der erbrachten bzw. anrechenbaren Kompensation ergibt das Kompensationsdefizit bzw. den -überschuss.

Für die Baumaßnahmen wird insgesamt eine Fläche von **13.370 m²** in Anspruch genommen.

Etwa 4.520 m² entfallen auf Gehölzflächen. Diese werden zu mehr als der Hälfte durch hochwertige Waldflächen (Wert 19/26/27/28) gebildet. Die übrigen zu beanspruchenden Gehölzflächen sind Sträucher und Gehölze mit geringem bis teilweise mittlerem Baumholz (Wertstufen 10-18). Darunter ist die Rodung von insgesamt vier standortfremden Einzelbäumen mit teils sehr starkem Baumholz und drei standorttypischen Gehölzen mit geringem bis mittlerem Baumholz inbegriffen.

Als weiterer Biotoptyp mit mittlerem Wert sind Gras- und Hochstaudenfluren (Wert 15-16) (1.950 m²), Wirtschaftsgrünland (Wert 13) (910 m²) und die stark ausgebauten Grabenbereiche (Wert 17) (40 m²) in mehreren Bereichen betroffen.

Bei den übrigen Flächen handelt es sich um geringwertige Biotoptypen, die maximal den Biotopwert 9 erreichen. Gering versiegelte Verkehrsflächen (Wert 3, 2.090 m²), Rasen (Wert 7, 1.210 m²) und Neophytenruderalfluren (Wert 9, 1.040 m²) nehmen die größten Flächenanteile ein.

Auf hoch versiegelte Verkehrsflächen ohne Biotopwert entfallen insgesamt 2.210 m².

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In der **Neuanlage** stehen der Inanspruchnahme 2.790 m² Gras- und Hochstaudenfluren, die Pflanzung gewässernaher Erlen auf 440 m², Gehölzpflanzung (Wertstufe 17, 13) auf 590 m², freiwachsende Strauchhecken auf 240 m² und die Anlage einer extensiv gepflegten Wildobstwiese auf 310 m² gegenüber. Für die Gehölze im Kurler Busch nördlich der Wegefläche wird der Waldcharakter durch die Maßnahme nicht verändert, sodass die Bereiche mit der gleichen Wertstufe wie

Tabelle 2: Bilanzierung der beanspruchten Flächen nach Eingriffsregelung.

Bilanzierung							
Kanalerneuerung Plaßstr./Tiewinkel in DO-Husen/-Kurl							
Bestand	derz. Wert	beanspruchte Fläche in m ²	erforderl. Kompensation in Ökopunkten	Neuanlage/Planung/Wiederherstellung	zuk. Wert	beplante Fläche in m ²	anrechenb. Kompensation in Ökopunkten
Bezeichnung / Biotoptyp				Bezeichnung / Biotoptyp			
Gehölze der Wertstufe 28 (AQ1)	28	1.820	50.960	Gehölze der Wertstufe 28 (AQ1)	28	1.820	50.960
Gehölze der Wertstufe 27 (AB1)	27	520	14.040				
Gehölze der Wertstufe 26 (AB2)	26	250	6.500				
Gehölze der Wertstufe 19 (AX33)	19	200	3.800	Gehölze der Wertstufe 19 (AX33)	19	10	2.090
Gehölze der Wertstufe 18 (BD52, BF43) (*18 mit Aufwertung)	18	350	6.300				
				Pflanzung gewässernaher Erlen (AM51)	19	440	8.360
Gehölze der Wertstufe 17 (AX12, BF33)	17	270	4.590	Wildobstwiese, extensiv gepflegt (HK53)	17	310	5.270
Graben, temporär wasserführend, eutroph (FS33)	17	40	680	Gehölze der Wertstufe 17 (AX12)	17	510	8.670
Gehölze der Wertstufe 16 (BF43)	16	140	2.240	Graben, eutroph (FS33)	17	120	2.040
HP5 (HP5) - Hochstaudenflur nährstoffreicher Standorte, mit Übergängen zur Kreuz- und Ruderallur (HScher, basenreicher Mergelstandorte)	16	370	5.920				
Mesophiler Staudensaum (HC53)	16	650	10.400	Mesophiler Staudensaum (HC53)	16	2.790	44.640
Hochstaudenflur nährstoffreicher Standorte (HP6)	15	220	3.300				
Gehölze der Wertstufe 15 (B31)	15	240	3.600				
				Gebüsch, freiwachsende Strauchhecke (SB1)	15	240	3.600
Gehölze der Wertstufe 13 (BF32, BD3, BD61)	13	200	2.600	Gehölze der Wertstufe 13 (BF32)	13	80	1.040
Extensiv genutzte Langgraswiese (EA10)	13	910	11.630	Extensiv genutzte Langgraswiese (EA1)	13	960	12.480
Gehölze der Wertstufe 12 (BF31, BF42)	12	330	3.960				
Gehölze der Wertstufe 10 (BD5, BF31*, HM54) (*12 mit Abwertung)	10	90	900				
Gehölzsukzession, Vorwald (AV2)	14	110	1.540				
Neophyten-Ruderallur (HP72)	9	1.940	9.360				
				Lüneburgerplatz (HM52)	7	30	210
Hausgarten ohne Gehölzbestand (HJ5)	7	110	770	Hausgarten ohne Gehölzbestand (HJ5)	7	110	770
Rasen (HM51)	7	1.210	8.470	Rasen (HM51)	7	170	1.190
Verkehrsfläche, hoch versiegelt (HY1)	0	2.210	0	Verkehrsfläche, hoch versiegelt (HY1)	0	2.760	0
Verkehrsfläche, gering versiegelt (HY2)	3	2.090	6.270	Verkehrsfläche, gering versiegelt (HY2)	3	2.920	8.760
Biotoptypen: Gesamt:		13.370	158.030	Biotoptypen: Gesamt:		13.370	150.060
Berechnung der Kompensation							
erforderliche Kompensation (-)			158.030				
erbrachte Kompensation (+)			150.080				
Ökopunkte			-7.950				
Kanalerneuerung Plaßstr./Tiewinkel in DO-Husen/-Kurl: externer Ausgleich							
Bestand	derz. Wert	beanspruchte Fläche in m ²	erforderl. Kompensation in Ökopunkten	Neuanlage/Planung/Wiederherstellung	zuk. Wert	beplante Fläche in m ²	anrechenb. Kompensation in Ökopunkten
Bezeichnung / Biotoptyp				Bezeichnung / Biotoptyp			
Rasen (HM51)	7	200	1.400	Wildobstwiese, extensiv gepflegt	17	200	3.400
Biotoptypen: Gesamt:		200	1.400	Biotoptypen: Gesamt:		200	3.400
Berechnung der Kompensation							
erforderliche Kompensation (-)			1.400				
erbrachte Kompensation (+)			3.400				
Ökopunkte			2.000				
Gesamtberechnung der Kompensation							
Ökopunkte intern			-7.950				
Ökopunkte extern			2.000				
Ökopunkte			-5.950				

im Ausgangszustand (Wertstufe 28) wiederhergestellt werden (s. Kap. 4.3.2). Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen werden gemäß ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt, ebenso wie Rasenflä-

chen und Gärten. Die Verkehrsflächen werden wiederhergestellt und zu Teilen als Betriebswege neu gebaut und nehmen den größten Flächenanteil ein (hoch versiegelt 2.760 m², gering versiegelt 2.920 m²).

Ein externer Ausgleich erfolgt zudem auf 200 m² Rasenfläche (Wertstufe 7) im Bereich der Wegekreuzung Schüttersort/Plaßstraße im direkten Anschluss an die Eingriffsflächen. Der Bereich wird als Streuobstwiese (Wertstufe 17) wiederhergestellt.

Bei der Gegenüberstellung von erforderlicher Kompensationsflächengröße und anrechenbarer Kompensation ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 5.950 Ökopunkten** (Tabelle 2).

Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits wird in Absprache mit dem Umweltamt entgeltlich auf das städtische Ökopunktekonto „Fränkischer Friedhof“ zugegriffen. Hier stehen in Dortmund Wickede, Gemarkung Wickede, Flur 9, Flurstücke 85 und 118 durch bereits umgesetzte ökologische Auswertungsmaßnahmen ausreichend Ökopunkte zur Verfügung (s. Anhang III).

Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne gilt in Dortmund eine **Baumschutzsatzung** (STADT DORTMUND 2006). Demnach sind Laubbäume, die auf einer Höhe von 1 m einen Stammumfang von 80 cm aufweisen, sowie durch Festsetzung eines B-Plans zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume zu erhalten. Nicht unter den Schutz der Satzung fallen alle Nadelbäume und Kulturobstbäume mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäumen und Esskastanien. Bei Pappeln besteht die Sonderregelung, dass diese zwar genehmigungsfrei gefällt werden können, zuvor aber eine Ersatzpflanzung mit dem Umweltamt abzustimmen ist.

Im Bereich der Husener Straße müssen vier mehrstämmige Platanen gefällt werden, welche unter die Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund fallen (Geh.-Nr. 40, 41 und 43; Stammumfang etwa 2,0 m, 2,8 m, 1,2 m). Ein Ersatz über die Baumschutzsatzung ist mit dem Umweltamt Dortmund abzustimmen.

Darüber hinaus müssen sechs Einzelbäume gefällt werden, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen.

4.3.2 Wald im Sinne des Gesetzes

Bei den Waldflächen im Naturschutzgebiet Kurler Busch im nördlichen Vorhabenbereich handelt es sich um Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Hr. Börth, Bereich Hoheit; Fr. Lenke, Forstbetriebsbezirk Dortmund) finden keine Abwertungen der rechtlichen Waldeigenschaften statt, das heißt, die umzubauende und neu zu bauende Grabenbereiche bleiben „Wald“ im Sinne der Gesetze, sodass kein Umwandlungstatbestand gem. §§ 39/40 LFoG vorliegt. Entsprechend ist keine Ersatzaufforstung zu leisten. Die baulichen Maßnahmen sind vom flankierenden Weg aus (nördlicher Bereich) bzw. in vor-Kopf-Bauweise in der Breite des neu zu gestaltenden Gewässerbettes im Grabenneubereich durchzuführen. Der umgebende Waldboden darf nicht durch Maschinen/Fahrzeuge

befahren werden, es dürfen keine Maschinen, Fahrzeuge, Schmier- oder Betriebsstoffe sowie mit der Maßnahme verbundene Stoffe wie z.B. Bodenaushub und Gegenstände innerhalb des Waldes beseitigt, abgestellt oder gelagert werden.

5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen in §§ 44-45 BNatSchG. In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfangreicher Verbotskatalog zum Artenschutz aufgeführt.

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsvorhaben beschränkt sich der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“. Da sich unter den Vogelarten zahlreiche „Allerwärtsarten“ befinden, wurde für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die sog. „planungsrelevanten“ Arten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2015; www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe).

Das Ziel des Artenschutzes besteht bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben vor allem darin, den Erhalt der Populationen und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (MKULNV 2016).

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

5.2 Vorkommen „planungsrelevanter“ Arten

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise vorkommender „planungsrelevanter“ Arten wurde zunächst die Liste aus dem Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44112>) mit den „planungsrelevanten Arten“ für den Quadranten 2 (oben rechts) des Messtischblattes Nr. 4411 Kamen ausgewertet.

Zudem ist das Fundortkataster des LANUV nach Vorkommen „planungsrelevanten Arten“ abgefragt worden (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>). Die Inhalte der Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021) wurden ebenfalls gesichtet.

Das Lebensraumpotenzial für „planungsrelevante Arten“ wurde 2017 und 2018 bei Begehungen des Geländes abgeschätzt.

Des Weiteren kann auf Daten zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan „Scha 136“ (INGOLF HAHN LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG 2019) erhoben wurden.

5.2.1 Auswertung des Infosystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Fundortkatasters und der Landschaftsinformationssammlung

Das **Fundortkataster** enthält keine Eintragungen zu „planungsrelevanten“ Arten für das zu betrachtende Gebiet und sein nahes Umfeld.

In der **Landschaftsinformationssammlung** (LANUV 2021) sind Faunadaten zu verschiedenen geschützten und schutzwürdigen Gebieten enthalten: Der nördliche Bereich des betrachteten Gebietes ist innerhalb des Naturschutzgebietes „Kurler Busch“ (DO-008) gelegen, das gleichzeitig unter der Kennung BK-4411-0065 im Biotopkataster eingetragen ist und sich durch ein ausgedehntes Laubwaldgebiet mit darin gelegenen Teichen auszeichnet. Bei Kartierungen aus dem Jahr 2007 konnten folgende „planungsrelevante“ Arten nachgewiesen werden (LANUV 2021): Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*, Sperber *Accipiter nisus*, Kuckuck *Cuculus canorus*, Waldohreule *Asio otus*, Kleinspecht *Dryobates minor*, Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix* und Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*. Im Gebiet sind mehrere Kleingewässer gelegen, die insbesondere für Amphibien (Grasfrosch *Rana temporaria*, Erdkröte *Bufo bufo*, Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*, Teichmolch *Lissotriton vulgaris*, Bergmolch *Mesotriton alpestris*; 2012/13 im Gebiet nachgewiesen) wertvolle Sonderbiotope darstellen. Auch die nicht „planungsrelevante“ Blindschleiche *Anguis fragilis* wurde 2012/13 im Gebiet festgestellt. Das Naturschutzgebiet und die Biotopkatasterfläche überschneiden sich zudem mit der Verbundfläche VB-A-4411-007. Neben den bereits genannten „planungsrelevanten“ Arten sind für dieses großflächige Gebiet Vorkommen von Wasserralle *Rallus aquaticus*, Krickente *Anas crecca*, Kormoran *Phalacrocorax carbo*, Graureiher *Ardea cinerea*, Rotmilan *Milvus milvus*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Steinkauz *Athene noctua* und Wiesenpieper *Anthus pratensis* belegt (LANUV 2021).

Im direkten Anschluss an das Naturschutzgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lanstrup, Kurl“ (LSG-4411-0013), das gleichzeitig als Biotopkatasterfläche BK-4411-0041 ausgewiesen ist. Auch hier findet sich ein ausgedehnter Wald mit einzelnen Grünlandbereichen und einzelnen naturnahen Kleingewässern (potenzielle Amphibienlaichgewässer), wo ähnliche Artvorkommen wie im genannten NSG nachgewiesen sind. Im Gebiet wurden bei 2007 durchgeführten Kartierun-

gen folgende „planungsrelevante“ Arten nachgewiesen: Kuckuck, Kleinspecht, Waldlaubsänger und Feldsperling *Passer montanus* (LANUV 2021).

Im **Infosystem des LANUV** sind insgesamt sechs Säugetierarten (Fledermäuse) und 32 Vogelarten genannt. Aufgrund der Lebensraumausstattung des zu betrachtenden Gebietes sind vor allem solche Arten zu berücksichtigen, die Wälder und Gehölzstrukturen besiedeln bzw. dort vorkommen können.

Die sechs nachgewiesenen Fledermausarten können zumindest alle als Nahrungsgäste im Gebiet auftreten. Bei Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse. Abendsegler *Nyctalus noctula*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri* und Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii* sind hingegen typische Waldfledermäuse, die hauptsächlich Höhlenbäume als Quartier nutzen.

Vorkommen einiger der genannten Arten können für den Vorhabensbereich sicher ausgeschlossen werden, weil entsprechende Lebensräume nicht vorhanden sind. Die gilt z. B. für Arten der offenen Agrarlandschaft, wie Feldlerche *Alauda arvensis*, Rebhuhn *Perdix perdix* und Kiebitz *Vanellus vanellus*; genauso wie für Rohrweihe *Circus aeruginosus*, Steinkauz *Athene noctua* und Rauchschwalbe *Hirundo rustica*.

Da keine größeren Stillgewässer im Vorhabensgebiet liegen, müssen Arten wie Krickente, Kormoran, Zwergtaucher und Wasserralle und nicht näher betrachtet werden. Auch für den Flussregenvogel *Charadrius dubis*, der auf offene vegetationsarme Flächen in der Nähe von Gewässern angewiesen ist, eignet sich das Gebiet nicht. Ein Vorkommen der Lachmöwe *Larus ridibundus*, die auf größere offene Gewässer als Brutplatz nutzt, kann ebenso ausgeschlossen werden. Für den Neuntöter *Lanius collurio*, der in strukturreichen Offenlandlebensräumen vorkommt, sind im Gebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden.

5.2.2 Ortsbegehung zur Ermittlung des Lebensraumpotenzials

Bei zwei orientierenden Begehungen im Juni und Juli 2018 wurde das Habitatpotenzial für „planungsrelevante“ Arten abgeschätzt. Dabei wurden alle vorhandenen Lebensräume und Strukturen betrachtet. Ferner wurde nach direkten (Tiere, Nester, Laich etc.) und indirekten Nachweisen (Kotspuren, Gewölle, Federn etc.) einer Besiedlung gesucht. Die Gehölze wurden auf Nester größerer Vogelarten, Baumhöhlen, Spalten usw. kontrolliert.

Dabei konnten im betrachteten Gebiet mehrere Baumhöhlen festgestellt werden, die Quartierpotenzial für Fledermäuse und Höhlen besiedelnde Vogelarten bereitstellen.

Auf der Brachfläche nördlich der Husener Straße wurde eine Esche (Stammdurchmesser 30-40 cm) mit Eschentriebsterben kartiert, die über eine Stammhöhle verfügt. Diese Struktur bietet mindestens Sommer- evtl. sogar Winterquartierpotenzial für Fledermäuse (Abb. 6).

Im Norden des Gebietes, ist das Lebensraumpotenzial für mehrere „planungsrelevante“ Arten als hoch einzuschätzen. Nester größerer Vogelarten konnten genau wie in allen weiteren Teilbereichen des betrachteten Gebietes nicht vorgefunden werden, jedoch stocken im NSG reich strukturierte und teils vernässte Wälder mit abschnittsweise altem Baumbestand. Zahlreiche alte Eichen mit grober Borke bieten geeignete Strukturen, etwa für die Nahrungssuche von Spechten. Auch Baumhöhlen wurden innerhalb des Waldes vorgefunden. So befindet sich nördlich des Waldweges in einer alten Eiche ein mind. 2 m langer Stammriss, wodurch Sommer- und Winterquartierpotenzial für Fledermäuse gegeben ist (Abb. 7). Westlich des Stichweges, der vom Wohngebiet in den Wald führt, wurde zudem ein stehender abgestorbener Baumstamm kartiert. Dieser weist mehrere Buntspechthöhlen auf und bietet Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse (Abb. 8). Weitere Höhlenbäume oder Bäume mit potenziellen Spaltenquartieren durch abblätternde Borke sind im Umfeld der voraussichtlichen Eingriffsflächen zu erwarten.

Bei der orientierenden Ortsbegehung im Juli 2018 konnten im Waldbestand im Norden des Gebietes etwa 15 juvenile Grasfrösche beobachtet werden. Sie wurden westlich des Stichweges, der von der südlich gelegenen Straße Tiewinkel in das Naturschutzgebiet führt, gesichtet. Neben diesem Zufallsfund ist davon auszugehen, dass weitere Amphibien nicht „planungsrelevanter“ Arten innerhalb der feuchten Waldgebiete vorkommen (vgl. Angaben aus der Landschaftsinformationssammlung unter 5.2.1).

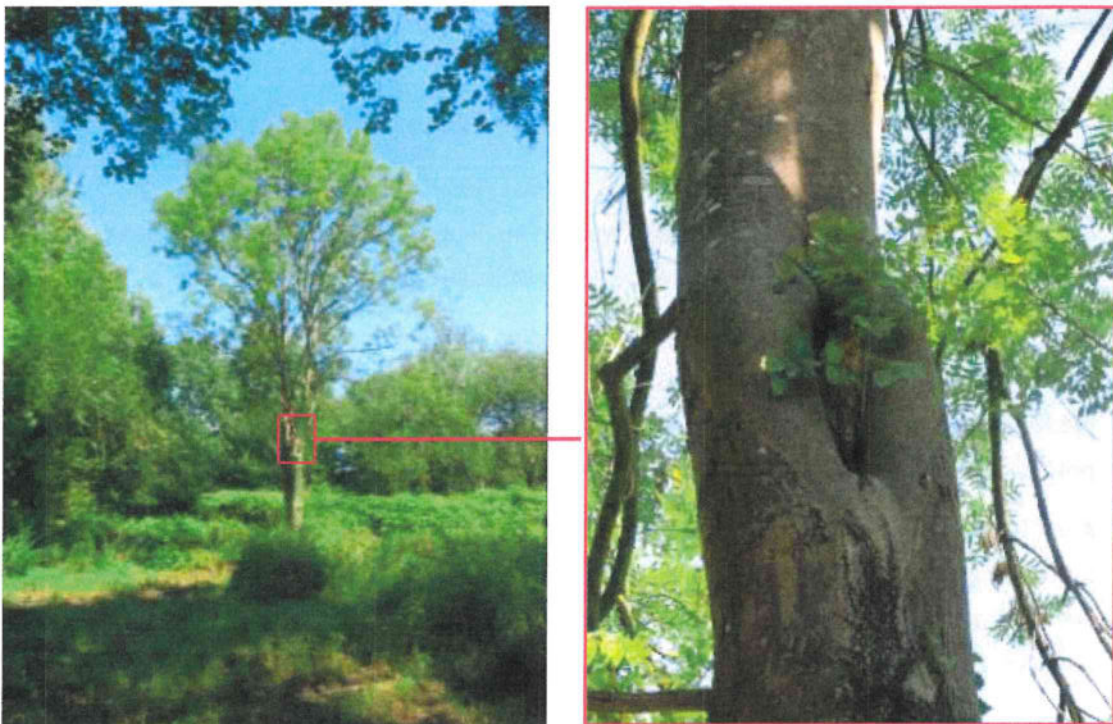


Abbildung 11: Esche mit Eschentriebsterben und Stammhöhle auf Brachfläche nördlich der Husener Straße; Quartierpotenzial für Fledermäuse ist gegeben.



Abbildung 12: Im Norden des Gebietes nördlich des Waldweges steht eine alte Eiche, die durch einen tiefen Stammriss Sommer- und Winterquartierpotenzial für Fledermäuse bietet.

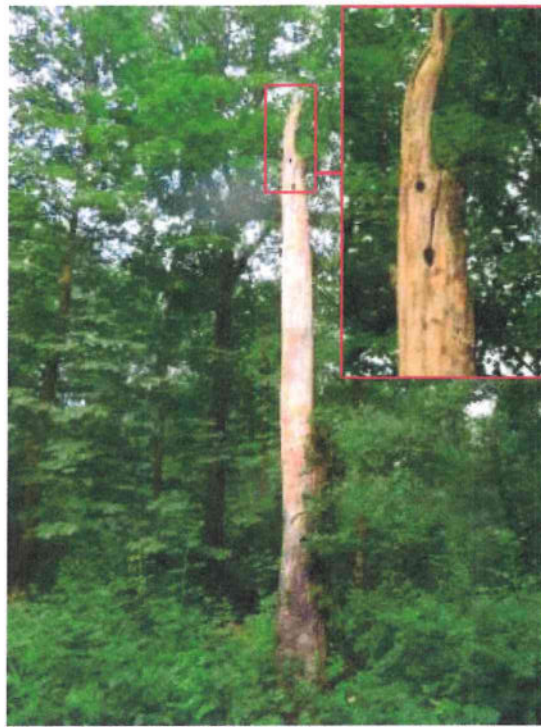


Abbildung 13: Im Norden des Gebietes westlich des Stichweges vom Wohngebiet in den Wald steht ein abgestorbener Baumstamm mit mehreren Buntspechthöhlen.

5.2.3 Orientierende Fledermauskartierung im Süden des Gebietes (B-Plangebiet „Scha 136“)

Innerhalb des B-Plangebietes „Scha 136“ wurden im September 2016 und 2017 orientierende Fledermauskartierungen durchgeführt (INGOLF HAHN LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG 2019).

Bei den Kartierungen konnten in den Bäumen keine Höhlen, Spalten, Stammrisse o. Ä. vorgefunden werden. Lediglich eine auf dem Grundstück wachsende Linde wies zwei kleine Astlöcher auf, die für Fledermäuse jedoch noch nicht tief genug ausgefault waren. Damit konnte kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf der Fläche festgestellt werden.

Auch Nester größerer Vogelarten sind auf dem Grundstück nicht vorgefunden worden. Bei den Kartiergängen konnte jedoch ein Mäusebussard nördlich der Husener Straße festgestellt werden, was sich mit mehrfachen Beobachtungen eines Anwohners deckt. Dies könnte auf eine Brut im näheren Umfeld hindeuten, jedoch nicht auf der betrachteten Fläche selbst.

Bei den Fledermauskartierungen konnte nur ein geringes Vorkommen der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Bei den nachgewiesenen Zwergfledermäusen handelte es sich lediglich um schnell überfliegende Einzeltiere, die nicht auf dem Grundstück selbst jagten. Weitere Vorkommen anderer Fledermausarten wurden nicht festgestellt. Allerdings ist es möglich, dass das

Grundstück auch von weiteren Fledermausarten (vgl. 5.2.1) als Teil eines größeren Nahrungshabitats genutzt wird.

5.3 Betroffenheit „planungsrelevanter Arten“

Im Folgenden wird für die sicher oder potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ überprüft, ob sich durch das Vorhaben Betroffenheiten ergeben können. Die einzelnen „planungsrelevanten Arten“ werden daraufhin überprüft, ob ihre bzw. die für sie geeigneten Lebensräume von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Die im „Art-für-Art-Protokoll“ (Formular B) des LANUV vorgegebenen Kriterien werden dabei berücksichtigt, wobei das Protokoll nur im Falle einer Betroffenheit ausgefüllt und zur Dokumentation beigelegt wird. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Das Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung (Formular A) findet sich in Anhang II.

Tabelle 3: Im Vorhabengebiet sicher oder potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5); Erläuterung: ✕ = für den jeweiligen TK 25-Quadranten im Info-system des LANUV genannt; Status: P = potenziell vorkommend (für TK25 genannt und geeignete Lebensräume); Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig, ■ = schlecht, □ = unbekannt, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd.

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 5.4)	Bemerkung
SÄUGETIERE								
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> ↓	✕	potenziell vorkommend (P)	●	●	Anh. IV	nein	nein	Angabe für alle Arten: Insbesondere im nördlichen Waldgebiet Kurler Busch mehrere Baumhöhlen mit Sommer- und teils Winterquartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse; darüber hinaus Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten im Bereich der umliegenden Siedlungsflächen. Die offenen und halboffenen Flächen sowie Wald-/Gehölzränder bilden geeignete Nahrungshabitats. Auch Transferflüge durch das Gebiet sind möglich. Ein Baum mit Buntspechthöhlen mit Sommerquartierpotenzial muss im
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	✕	potenziell vorkommend (P)	●	●	Anh. IV	nein	nein	
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	✕	potenziell vorkommend (P)	●	●	Anh. IV	nein	nein	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	✕	potenziell vorkommend (P)	●	●	Anh. IV	nein	nein	

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 5.4)	Bemerkung
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)	●	●	Anh. IV	nein	nein	Zuge der Bauarbeiten entnommen werden. Keine baubedingten Störungen po- tenzieller Jagdaktivitäten, da die Ar- beiten ausschließlich tagsüber statt- finden. Die Eignung als Jagdhabitat wird nicht eingeschränkt, da ausrei- chend Ausweichmöglichkeiten im di- rekten Umfeld gegeben sind.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	✗	als Nahrungsgast im B-Plan-Gebiet na- chgewiesen, auch außerhalb zu er- warten (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	Durch die Fällung des Gehölzes mit Sommerquartierspotenzial im Winter werden Tötungen von Fledermäusen vermieden (vgl. Kap. 5.4).
VÖGEL								
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)		●		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Bereich der Hausgärten und halboffenen Flächen mit Baumbestand und Angebot an geeigneten Bruthöhlen. Ein Baum mit geeigneten Bruthöhlen muss entnommen werden, es finden sich jedoch ausreichend Ausweich- möglichkeiten in der nahen Umge- bung, sodass keine Betroffenheit ent- steht.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicu- rus</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)		●	Art. 4 (2)	nein	nein	Potenzieller Brutvogel der Waldflä- chen mit geeignetem Höhlenange- bot. Ein Baum mit geeigneten Bruthöhlen muss entnommen werden, es finden sich jedoch ausreichend Ausweich- möglichkeiten in der nahen Umge- bung, sodass keine Betroffenheit ent- steht.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)		●		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Siedlungs- bereich. Zur Brut geeignete Bereiche werden kaum beansprucht, keine Be- troffenheit.

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 5.4)	Bemerkung
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	✗	potenzieller Gastvogel (P)		●		nein	nein	Keine Brutkolonien im näheren Umfeld; die offenen Flächen im Vorhabengebiet haben bestenfalls eine marginale Funktion als Teil eines größeren Nahrungsraumes. Daran ändert sich durch das Vorhaben nichts.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i> ↓	✗	potenziell vorkommend (P)	●	●		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Die Eingriffe im NSG betreffen nur die Waldrandbereiche direkt neben der Straße Im Ostfeld, wo wenige Gehölze entfallen. Greifvogelhorste befinden sich dort und im näheren Umfeld nicht. Baubedingte Störungen fallen aufgrund der Vorbelastungen durch die Straße nur gering aus; keine Betroffenheit evtl. Brutplätze.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	✗	potenziell vorkommend (P)		●		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Die Eingriffe im NSG betreffen nur die Waldrandbereiche direkt neben der Straße Im Ostfeld, wo wenige Gehölze entfallen. Baubedingte Störungen fallen aufgrund der Vorbelastungen durch die Straße nur gering aus; keine Betroffenheit evtl. Brutplätze.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i> ↓	✗	potenziell vorkommend (P)				nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Kleinspecht.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	✗	potenzieller Brutvogel (P), Nahrungsgast (K)	●	●		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch, Nahrungsgast im B-Plan-Gebiet „Scha 136“. Im NSG „Kurler Busch“ sind von den Eingriffen nur die Waldrandbereiche direkt neben der Straße Im Ostfeld betroffen, wo wenige Gehölze entfallen. Baubedingte Störungen fallen dort aufgrund der Vorbelastungen durch die Straße nur gering aus. Auch in den anderen Wald-/Gehölzbeständen sind keine Greifvogelhorste in Nähe der Eingriffsflächen vorhanden. Die Funktion als Nahrungshabitat wird nicht geschmälert; keine Betroffenheit.

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 5.4)	Bemerkung
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)		•		nein	nein	Potenzieller Brutvogel an den Wohn- häusern und sonstigen Gebäuden. Evtl. Brutplätze an Gebäuden werden nicht gefährdet. Keine Einschränkung der Möglichkeiten zur Nahrungssuche.
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)	•	•	Anh. I	nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Kleinspecht.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)		•	Art. 4 (2)	nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Kleinspecht.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)	•	•	Anh. I	nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Kleinspecht.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)	•	•		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch und im Waldgebiet zwischen Bahn und Husener Straße. Beurtei- lung der Betroffenheit vgl. Mäuse- bussard.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)		•		nein	nein	Potenzieller Brutvogel in Wald- und Offenlandbereichen mit Höhlenan- gebot. Ein Baum mit geeigneten Bruthöhlen muss entnommen werden, es finden sich jedoch ausreichend Ausweich- möglichkeiten in der nahen Umge- bung, sodass keine Betroffenheit ent- steht.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	✗	potenzieller Nah- rungsgast (P)	•	•		nein	nein	Flächen ggf. Teil eines größeren Nah- rungsraumes. Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben; zur Brut geeig- nete Strukturen sind nicht betroffen.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)	•	•		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Habicht.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)		•		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Kleinspecht.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	✗	potenziell vorkom- mend (P)	•	•		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch u. a. Wald-/Gehölzbeständen. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Mäusebussard.

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 5.4)	Bemerkung
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	x	potenziell vorkommend (P)	☉	☉		nein	nein	Potenzieller Brutvogel im Kurler Busch. Beurteilung der Betroffenheit vgl. Kleinspecht.

5.4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Eingriffsflächen sind generell im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden bzw. freizustellen, um keine Nester zu zerstören oder sonstige Störungen zu verursachen.

Ein Buntspechthöhlenbaum wird im Zuge der Baumaßnahmen entnommen, für den lediglich Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse gegeben ist. Der Baum ist in den Wintermonaten zu entnehmen, um Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden. In der unmittelbaren Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, sodass keine Betroffenheiten geschützter Arten entstehen. Sonstige Schutz-, Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

5.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Maßnahmen zum Gewässerausbau zur Abkopplung der Gewässer des Kurler Buschs vom Mischwasserkanalnetz und Wiederanbindung an den Körnebach nicht ausgelöst.

Bei Durchführung der unter 5.4 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Es werden auch keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ von „planungsrelevanten“ Arten sind nicht betroffen ohne dass deren Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten würde, so dass auch diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Tatbestände auftreten können (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Bezüglich der nicht „planungsrelevanten“ häufigeren Vogelarten werden Betroffenheiten dadurch ausgeschlossen, dass die Rodung und Vorbereitung der Bauflächen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Es ist davon auszugehen, dass sie in räumlicher Nähe neue Brutplätze finden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Literatur

- AHLENBERG INGENIEURE GEOTECHNIK UMWELT INFRASTRUKTUR (202): Bodenschutzkonzept Hinterlandentwässerung Kurler Busch in Dortmund-Husen. August 2022. Dortmund.
- AHLENBERG INGENIEURE GEOTECHNIK UMWELT INFRASTRUKTUR (2018a): Plaßstraße/Tiewinkel Kanalerneuerung. Gutachten für die Abschnitte nördlich der Bahntrasse (offene Bauweise und Rohrvortriebe). - Baugrunduntersuchung - (Rahmenvertrag L576/16 / 21.03.2017). Planungsstand Oktober 2018 (Status: Vorentwurf bzw. Genehmigungsentwurf). Dortmund.
- AHLENBERG INGENIEURE GEOTECHNIK UMWELT INFRASTRUKTUR (2018b): Plaßstraße/Tiewinkel Kanalerneuerung. Regenwasserkanal DN 1400 (Schacht RW 09 bis RW 08). Unterfahrung der mehrgleisigen DB-Strecke und Kanalverlegung auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Kurl. - Baugrunduntersuchung - (Rahmenvertrag L576/16 / 21.03.2017). Planungsstand Oktober 2018. Dortmund.
- AHLENBERG INGENIEURE GEOTECHNIK UMWELT INFRASTRUKTUR (2018c): Plaßstraße/Tiewinkel Kanalerneuerung. Gutachten für die Abschnitte „Husener Straße“ und „Neubaugebiet“ (offene Bauweise). - Baugrunduntersuchung - (Rahmenvertrag L576/16 / 21.03.2017). Planungsstand Oktober 2018. Dortmund.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2020): Stellungnahme über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Hinterlandentwässerung Kurler Busch – Plaßstraße / Tiewinkel vom 06.06.2020. Dortmund.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG IN NRW (ELWAS-WEB) (2021): Oberflächengewässer, Bewertung OFWK, Bewertung GWK , Überschwemmungsgebiete; Hochwasserrisikogebiete; Hochwassergefahrenkarte.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2021): Digitale Bodenkarte 1:50 000. www.wms.nrw.de/gd/bk050?; Zugriff im März 2021.
- GID Geotechnik-Institut Dr. Höfer (2003): Körnebach. Hinterlandentwässerung Einzugsgebiet Dortmund-Kurl/Husen – Baugrunduntersuchung, baugrundtechnische Beratung/Altlastenuntersuchung. Dortmund.
- GRUNDBAUINSTITUT BIEDEBACH (2021): Hinterlandentwässerung Kurler Busch Dortmund-Husen/Kurl. Ergänzende Baugrunduntersuchung, Installation von Grundwassermesspegeln, chemische Bodenanalysen. Dortmund.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): LINFOS Landschaftsinformationssammlung NRW, online verfügbar unter <http://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1007.html>, Lizenz: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021): ELWAS-Web, WMS Gewässerstationierungskarte NRW (gsk3c),

<<http://www.wms.nrw.de/umwelt/gewstat3c?>>, Zugriff im März 2021.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, < <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>>, Zugriff im März 2021.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Zugriff im März 2021.

MEISEL, S. (1960): Naturräumliche Gliederung Deutschlands: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster.

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass vom 06.06.2016.

RVR – REGIONALVERBAND RUHR (Abfrage im Januar 2018): Klimaserver – Klima-Infos im Ruhrgebiet. Online-Abfrage im Geoportal unter <<https://www.klima.geoportal.ruhr/>>, Zugriff Januar 2018.

STADT DORTMUND (2006): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006. Dortmund.

STADT DORTMUND (2013): Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. <https://geoweb1.digistadt.do.de/OWSServiceProxy/client/fnp.jsp>; Zugriff im März 2021.

STADT DORTMUND (2014b): Landschaftsplan Dortmund – Entwicklungskarte Übersicht. Stand November 2020.

STADT DORTMUND (2020): Landschaftsplan Dortmund – Festsetzungskarte Übersicht. Stand November 2020.

STADT DORTMUND (2021): Bebauungsplan Scha 136 – südlich Husener Straße – Entwurf. Stand 10. März 2021. Dortmund.

STADT DORTMUND (2021): Auskunft aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster der Stadt Dortmund gemäß § 2 Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) vom 26.03.2021. Dortmund.

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. I, NRW, Lieferung 3. Veröff. Akad. Raumforsch. Landespl. Hannover. Hannover.

Anhang I Gehölztabelle

I. Gehölztabelle

Gehölzkartierung		Projekt: Kurler Waldbäche				Datum: 24.07.2018
mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll						
Nr.	1. Ge- hölztyp	Wert- stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung (Gehölz-Codes)
			Stamm- durch- messer in cm	Höhe in m	Kro- nen- durch- messer in m	
1	BB1 Gebüsch mit überwiegend standorttypi- schen Gehöl- zen	15				Birke, Salweide, Weißdorn, Brombeere
2	AX33 Laubholz- Wirtschafts- wald (Wei- denmischwald)	19	50-90	25		Weide, Erle, Bergahorn, Birke, Rotbuche, Eiche, Brombeere, Brennnessel
3	AQ1 Eichen- Hainbuchen- wald	28	20-60	25-30		Eiche, Hainbuche, Brombeere, drüsiges Springkraut, Brennnessel
4	AB1 Buchen- Eichenwald	27	15-50	25-30		Eiche, Feldahorn, Rotbuche, Hasel
5a	AX11 Aufforstung	14	<7	5		Rotbuche
5b	AB1 Buchen- Eichenwald	27	30-60	25-30		Eiche, Rotbuche, Hasel, Brombeere, Brenn- nessel
6	AX32 Laubholz- Wirtschafts- wald (Wei- denmischwald)	16	1-75	20-25		Weide, Erle, Rotbuche, Hasel, Brombeere
7	BF53 Baumreihe mit überwiegend standortfrem- den Gehölzen	18	80	25	10	Roskastanie
8	AA82 Silikat- Buchenwald mäßig boden- sauer bis mä- ßig basenrei- cher Standorte	26	35	20		Rotbuche, Esche, Birke, Weide, Bergahorn, Weißdorn, Hainbuche, Brombeere

Gehölzkartierung		Projekt: Kurler Waldbäche				Datum: 24.07.2018
mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll						
Nr.	1. Ge- hölztyp	Wert- stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung (Gehölz-Codes)
			Stamm- durch- messer in cm	Höhe in m	Kro- nen- durch- messer in m	
9	BB1 Gebüsch mit überwiegend standorttypi- schen Gehöl- zen	15				Brombeere
10	BD5 Strauchhecke	10		1,5		Liguster
11	BF43 Einzelbaum	16	60		8-10	Roskastanie
12	BB1 Gebüsch	15				Hasel
13	BF32 Baumgruppe	13	30-50	10-12		Rotbuche, Fichte
14	HM 53 Zierstrauch- hecke	11		2-4		breitblättriger Liguster, Hibiskus, Hasel, Ro- dodendron
15	BB1 Strauchhecke	15		5-6		Weißdorn
16	BD5 intensiv be- schnittene Strauchhecke	10		5		Thuja
17	BF51 Obstbaum	12	20-25	6-8	6-8	Kirsche
18	BD5 Strauchhecke	10		2-3		Thuja, Liguster
19	BF31 Einzelbaum	(ei- gent- lich 12)	15	6	5	Gewöhnliche Esche (komplett abgestorben)
20	BF42 Einzelbaum	12	40-50	12	12	Zeder
21	BF41 Einzelbaum	11	20-30	6	6-8	Zierkirsche
22	BD5 Strauchhecke	10		1,5		Weißdorn, Hopfen
23	BF32 Einzelbaum	13	30-40	16	10-12	Gewöhnliche Esche, strake Schäden durch Eschentriebsterben

Gehölzkartierung		Projekt: Kurler Waldbäche				Datum: 24.07.2018
mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll						
Nr.	1. Ge- hölztyp	Wert- stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung (Gehölz-Codes)
			Stamm- durch- messer in cm	Höhe in m	Kro- nen- durch- messer in m	
24	AB9 Hainbuchen- Stieleichen- wald	28	20-60			<u>Stieleiche</u> , Hainbuche, Birke, Weide, Hasel
25	HM54 Zierpflanzung	10	<10			Thuja, Eibe, Korkenzieherweide, Fichte, Buxbaum (teilweise Formschnitt), Johannis- beere, Himbeere
26	BD3 Strauch	13		2	3	Silberahorn, neu ausgetrieben aus gefällttem Baumstumpf
27	BD61 Baumgruppe	13	15-25	6-10		Fichte, Zwetschge
28	BD61 Baumgruppe	13	20-30	8		Fichte, Silberahorn, Vogelbeere
29	BK1 Kopfbaum	13	40		2	Korkenzieherweide
30	BD81 Gehölzstreifen	12	<10	2-5		Gewöhnliche Esche, Weißdorn, Hasel, Schlehe, Fichte, Philadelphus
31	BB2 Einzelsträu- cher	12		10		Thuja
32	BD71 Gehölzstreifen	13	<10	4-5		Hainbuche, Schneeball
33	AX12 Laubwald	17	10-40	16-20		Feldahorn, Bergahorn, Hainbuche, Gewöhn- liche Esche, Eberesche, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Holunder, Efeu
34	BD52 Gehölzgruppe	18	10-50			Gewöhnliche Esche, Birke, Salweide
35	AX12 Laubwald	17	10-60			Gewöhnliche Esche, Platane, Birke, Berg- ahorn, Hasel, Efeu
36	BF31 Einzelbaum	12	30	14-16	6	Birke
37	BF31 Einzelbaum	12	30-40	16-18	12-14	Bergahorn
38	BD52 Gehölzgruppe	18	10-50			Salweide, Bergahorn
39	BF31 Einzelbaum	12	30-40	16-18	12-16	Stieleiche, Bergahorn
40	BF43 Einzelbaum	16	60-70	16-18	16-18	Platane

Gehölzkartierung		Projekt: Kurler Waldbäche				Datum: 24.07.2018
mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll						
Nr.	1. Ge- hölztyp	Wert- stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung (Gehölz-Codes)
			Stamm- durch- messer in cm	Höhe in m	Kro- nen- durch- messer in m	
41	BF43* Einzelbaum	18*	80-100	16-18	16-18	Platane
42	BF33* Einzelbaum	19*	100	22	16	Gewöhnliche Esche
43	BF42 2 Einzelbäume	12	30-50 50-60	16-18	10-12	Platanen (siehe Hieße Pl 3.3)
44	AV2 Vorwald	14	2-5			Weide
45	BF53 Einzelbaum	18	50	20	15	Kirsche, <i>Prunus domestica</i> spec.
46	BF33 Einzelbaum	17	50-60	25-30	20-25	Gewöhnliche Esche
47	BF31 Einzelbaum	12	25-30	20	6-8	Weißbirke
48	BB1 Gebüsch	15				Brombeere
49	BF31 Einzelbaum	12	20-25	20	5	Bergahorn
50	BF31 Einzelbaum	12	25-30	15-20	10-15	<i>Prunus domestica</i> spec.
51	BB1 Einzelstrauch	15			4	Schwarzer Holunder
52	BB2 Gebüsch	12				Brombeere mit hohem Anteil von Stauden- knöterich
53	BF31 Gehölzgruppe	12	5-20			Schwarzerle, Weide, Bergahorn, Stieleiche, Birke, Hartriegel, Weißdorn

* = um 2 Wertpunkte aufgewertet, da sehr starkes Baumholz


F. Rips
Dipl.-Ing.

Erläuterung der Gehölzcodes:

Anteil der lebensraumtypischen Arten

Wald (A)

30 = 0 - < 30 %

50 = 30 - < 50 %

70 = 50 - < 70 %

90 = 70 - < 90 %

1)

00 = 90 - 100

Gebüsch, Hecke, Gehölzstreifen (BB, BD)

50 = 0 - < 50 %

70 = 50 - < 70 %

100 = 70 - 100 %

Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum (BF)

30 = 0 - < 30 %

90 = 70 - 100 %

2)

Stammdurchmesser

ta11 = sehr starkes Baumholz (80-100 cm)

ta = starkes Baumholz (50-80 cm)

ta1 = mittleres Baumholz (38-50 cm)

ta2 = geringes Baumholz (14-38 cm)

ta3 = Stangenholz (7-14 cm)

ta5 = Jungwuchs (< 7 cm)

Anhang II. Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ableitung der Hinterlandentwässerung Kurler Busch in Dortmund-Husen / -Kurl. Genehmigung nach § 68 WHG.

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Dortmund Stadtentwässerung Antragstellung (Datum): 20.04.2021

Gegenstand ist die Entwässerung des Waldgebietes Kurler Busch über den durch Umkehr der Fließrichtung umgestalteten Kurler Waldbach, eine neu anzulegende offene Grabenanbindung und die Ableitung durch das urban überprägte Einzugsgebiet in einer Gewässerverrohrung bis zur Körne bei km 5,750 (s. Genehmigungsantrag nach § 68 WHG Heft 1-4).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang III. Kaufvertrag über Ökopunkte

Kaufvertrag über Ökopunkte

zwischen

1. **der Stadt Dortmund**
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachbereich Liegenschaften,
Ostwall 60, 44122 Dortmund

nachfolgend genannt:

-Verkäuferin-

und

2. **dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung,**
Sunderweg 86, 44122 Dortmund,
vertreten durch den kaufmännischen –
und den technischen Betriebsleiter

nachfolgend genannt:

- Vorhabenträger-

Im Rahmen der geplanten Hinterland Entwässerung im Bereich des Kurler Busches wurde bei der Bilanzierung der Maßnahme im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan ein ökologisches Ausgleichserfordernis von 5.950 Ökopunkten ermittelt. Dieses Kompensationsdefizit soll in Absprache mit dem Umweltamt, aus dem städtischen Ökopunktekonto „Fränkischer Friedhof“ ausgeglichen werden.

Die städtischen Ökopunktekonten werden beim Umweltamt eingerichtet und vom Fachbereich Liegenschaften vermarktet. Auf dem Ökopunktekonto „Fränkischer Friedhof“ in Dortmund Wickede, Gemarkung Wickede, Flur 9, Flurstücke 85 und 118 je teilweise, stehen durch bereits umgesetzte ökologische Aufwertungsmaßnahmen, ausreichend Ökopunkte zum Verkauf zur Verfügung.

§ 1 **Kaufgegenstand**

Die Stadt Dortmund ist Eigentümerin des städtischen Ökopunktekontos „Fränkischer Friedhof“ in Dortmund Wickede, Gem. Wickede Flur 9 Flurstücke 85 und 118 und verkauft aus dem vorhandenen Punktebestand insgesamt 5.950 Ökopunkte an den Vorhabenträger, zum Nachweis des ökologischen Ausgleichs für das v. g. Bauvorhaben.

...

§ 2 Kaufpreis

- (1) Der Preis je Ökopunkt beträgt 1,70 €, sodass sich bei einem Verkauf von 5.950 Ökopunkten ein Kaufpreis in Höhe von 10.115,00 € ergibt.
(In Worten zehntausendeinhundertfünfzehn Euro).
- (2) Der Kaufpreis ist spätestens 4 Wochen nach stadtseitiger Unterzeichnung fällig und unter Angabe der **Debitorennummer 624 022 536** auf das Konto der Stadtkasse Dortmund, IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 bei der Sparkasse Dortmund zu überweisen.
- (3) Als Einzahlungstag gilt der Tag, an dem der Kaufpreis dem Konto der Stadtkasse Dortmund gutgeschrieben wird.
- (4) Zahlt der Vorhabenträger den in Abs. 1 genannten Kaufpreis bei Fälligkeit ganz oder teilweise nicht, so ist der offene Kaufpreis mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 3 Rücktrittsrecht

Sollte bis zum 31.12.2023 der Neubau der Hinterlandentwässerung nicht begonnen sein, können die Vertragsparteien von diesem Vertrag zurücktreten.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen Vereinbarung dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss. Ungültige Bestimmungen sind in der Weise zu ersetzen, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für nicht bedachte Lücken; hier verpflichten sich die Vertragsbeteiligten, gleichwertige Ersatzregelungen in einwandfreier Form unverzüglich zu vereinbaren.
- (2) Gerichtstand bei Streitigkeiten ist Dortmund.

Für den Vorhabenträger:
Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Datum: 08.12.2021



Niggemann
Kfm. Betriebsleiter

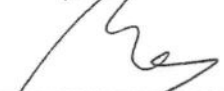
Datum: 2.12.2021



Dr. Christian Falk
Techn. Betriebsleiter

Für die Verkäuferin:
Stadt Dortmund Fachbereich
Liegenschaften

Datum: 21.12.21



Niederguell
Geschäftsbereichsleiter